

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 12

Artikel: Protokoll der XX. Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

24. Jahrgang

1. Dezember 1927

Nr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der

XX. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Luzern

Montag, den 7. November 1927,

vormittags 10 Uhr, im Großratsaal.

Nach der Präsenzliste sind 124 Personen anwesend aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Valais und Genf.

Entschuldigt haben ihre Abwesenheit: Reg.-Rat Dr. Dürrenmatt (Bern), Reg.-Rat Ruckstuhl (St. Gallen), Rat.-Rat Mächler (St. Gallen), Stadtrat Steiger (Bern), Dir. Genoud (Freiburg) und Armeninspektor Scherz (Bern).

1. Der Präsident der ständigen Kommission, Armeninspektor Keller (Basel) eröffnet die Konferenz mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Versammlung!

Ihre ständige Kommission hat Sie, verehrte Damen und Herren, zu ernster Arbeit im Dienste der Allgemeinheit heute nach Luzern einberufen, und es ist mir die ehrende Aufgabe geworden, die heutige Tagung mit einem kurzen Worte zu eröffnen. Es soll dies in erster Linie ein Wort herzlichen Willkommens sein. Ich begrüße namens unserer Kommission die Vertreter der kantonalen Armendirektionen, der Bezirks- und Gemeindebehörden, unsere Mitglieder und Freunde, begrüße Sie alle, die an unseren Bestrebungen und Arbeiten Anteil nehmen. Sodann danke ich Ihnen für Ihr zahlreiches Erscheinen, danke den Herren Referenten für die Bereitwilligkeit, mit der sie sich für die heutige Tagung verpflichten ließen, danke insbesondere den Behörden des Standes und der Stadt Luzern, die uns zum Besuch freundlich eingeladen und uns diesen altherwürdigen Saal zur Durchführung unserer Tagung zur Verfügung gestellt haben.

Bevor ich Ihnen, verehrte Damen und Herren, über die Tätigkeit der ständigen Kommission kurze Mitteilungen mache, bitte ich Sie, mir in Gedanken zu folgen auf die über dem Kirchensfeld in Bern gelegene Stätte, wo unter dunklen Cypressen die Toten ruhen. Dorthin haben sie dieses Frühjahr, als die ersten Blumen die Gräber schmückten, einen Mann zur ewigen Ruhe gebettet, der uns allen lieb und teuer war, Herrn Regierungsrat und Nationalrat Burren in Bern. Der Grundzug seines Wesens war Herzensgüte, Selbstlosigkeit, Wohlwollen und Anteilnahme am Schicksal der Bedrängten und Bedrückten, war unermüdliches, tatkräftiges Mithelfen zur Linderung sozialer Nöte. An den Versammlungen der Schweizerischen Armenpfleger hat er fast nie gefehlt und unsere Verhandlungen durch seine klaren, überzeugenden Worte befruchtet und belebt, am Zustandekommen des Konfordinats betr. die wohnörtliche Unterstützung

hat er hervorragenden Anteil genommen. Sie erinnern sich seines trefflichen Eröffnungswortes an unserer letztjährigen Tagung in Bern. Heute, da wir ihn leider nicht mehr unter uns haben, kommt uns so recht zum Bewußtsein und wird uns zur tröstlichen Gewißheit, daß diejenigen, die in selbstloser Hingebung dem Ganzen gedient haben, die in ihrem Leben Großes und Nützliches für die Menschheit leisteten, sich dadurch über Tod und Grab hinaus ein bleibendes, unvergängliches Andenken gesichert haben. Ich bitte Sie, verehrte Anwesende, sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Sätzen zu erheben. Ich danke Ihnen.

Meine Damen und Herren, an unserer letztjährigen Versammlung in Bern hat uns Herr Pfarrer Lörtscher in einem prächtigen Referat vor Augen geführt, wie sehr wir zur erfolgreichen Tätigkeit auf unserem schwierigen Arbeitsgebiet auf die Mitwirkung der Frauen angewiesen sind, wie sehr die Frauen in den Mittelpunkt der Familien- und Krankenfürsorge gestellt werden und wie besondere hauswirtschaftliche Kurse sie hiezu befähigen sollten. Die Versammlung hat ihre ständige Kommission beauftragt, diesen in Referat und Diskussion geäußerten Gedanken die weiteste Verbreitung in unserem Volke zu sichern, und wir sind diesem Auftrage gerne und gewissenhaft nachgekommen. An den Schweizerischen Städteverband haben wir das Gesuch gerichtet, in einer nächsten Tagung die Frage zu behandeln, wie die Anstellung von Familienfürsorgern in den bedeutenderen Ortschaften der Schweiz gefördert werden könnte. Kantonalen und kommunalen Armen-, Gesundheits- und Schulbehörden haben wir in zirka 900 Zirkularen empfohlen, auf die hauswirtschaftliche Ausbildung junger Töchter Bedacht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß in allen größeren Ortschaften tüchtige Frauen als eigentliche Fürsorgerinnen angestellt werden. Dabei haben wir der trefflichen Broschüre der Frau Guggenbühl-Kürsteiner in St. Gallen in sehr vielen Haushaltungen Eingang verschafft. Soweit wir aus den uns zugekommenen Korrespondenzen schließen konnten, ist die Anregung auf guten Boden gefallen, und wir haben die Ueberzeugung, daß der wenn auch anfänglich bescheidene Erfolg wachsen und zur Wohlfahrt und zum Segen unseres Volkes in großem Maße beitragen wird.

Meine Damen und Herren! Seit unserer letzten Tagung in Bern sind 2 Ereignisse, die von größter Bedeutung für unser Armenwesen sind, eingetroffen: Die Annahme und Einführung neuer Armengesetze in den Kantonen St. Gallen und Zürich. St. Gallen hat außer einer klugen Verbindung von Heimat- und Wohngemeinde in der öffentlichen Fürsorgepflicht durch eine gerechte Verteilung der Kosten auf Heimat, Wohnort und Kanton ein dem modernen Empfinden und den heutigen Anforderungen entsprechendes Gesetz geschaffen und darin auch die Mitwirkung der Frauen in der Fürsorge einbezogen. In Armenpflegerkreisen war man schon seit einiger Zeit gespannt auf das neue zürcherische Armengesetz, und als dann vor 14 Tagen dessen glänzende Annahme durch das Zürchervolk bekannt gegeben wurde, da ist es vielen unter uns gegangen, wie den Eidgenossen in Murten beim Anblick des zürcherischen Gewalthaufens, „Es war des Wartens wohl wert!“ Zürich hat den kühnen Schritt gewagt und ist vom Bürger- zum Wohnortsprinzip übergegangen. Es kann nicht meine Aufgabe sein, auf Einzelheiten in den beiden Gesetzen einzutreten und deren Vor- und Nachteile abzuwägen. Wir freuen uns über die beiden fortschrittlichen, gesetzgeberischen Arbeiten, die für andere mit der Revision der Armengesetzgebung beschäftigte Kantone vorbildlich sein dürften. Die Schöpfer der beiden neuen Gesetze, Herr Landammann Rüdtschli in St. Gallen und Herr Regierungsrat Ottiker in Zürich, haben sich um unser Armenwesen verdient gemacht, und ich möchte nicht unterlassen, den beiden Herren auch namens unserer Konferenz den verbindlichsten und herzlichsten Dank auszusprechen.

Die soeben besprochenen Tatsachen sind umso erfreulicher für uns, als wir hoffen dürfen, es werden die beiden Kantone St. Gallen und Zürich dem Konkordat betr. die wohnörtliche Unterstützung beitreten, und es werden die übrigen ostschweizerischen Kantone dem guten Beispiel folgen. Wir haben nun seit dem Inkrafttreten des Konkordates so viel Erfahrungen gemacht, daß wir aus voller Ueberzeugung erklären können, es handelt sich um eine sehr gute, humane Sache, um eine wesentliche Verbesserung der interkantonalen Armenpflege, um einen großen sozialen Fortschritt, dem gegenüber finanzielle Bedenken nicht aufkommen dürfen. Es muß ja zugegeben werden, daß unter den Konkordatskantonen diejenigen den Vorteil haben, die den Ueberschuß ihrer vorzugsweise Landwirtschaft treibenden Bevölkerung an die industriellen Kantone abgeben. Diese letzteren bringen nicht geringe Opfer, und es ist deshalb verständlich, wenn da und dort darauf hingewiesen wird, es dürfte die jetzt vorgeschriebene Kostenverteilung geändert werden. Eines muß hier gesagt werden, es geht nicht an, in einer kommenden Revision, die auch durch die Unklarheiten einiger Paragraphen notwendig werden wird, den Wohnkanton noch mehr zu belasten, als es jetzt schon geschieht, und ich möchte namentlich ernstlich davor warnen, dem Wohnkanton das einzige, ihm durch den Para-

graphen 13 zugestandene Recht der Heimschaffung liederlicher Elemente zu rauben; denn damit verletzen wir dem Konkordat den Todesstoß. Wir wollen gerne im Hinblick auf die großen, jährlich zunehmenden Armenlasten einander beistehen, der Stärkere dem Schwächeren, einer des andern Last tragen helfen, aber wir wollen die Opferwilligkeit der einen nicht allzusehr und in übertriebener Weise beanspruchen und damit das gute Werk gefährden.

Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen in der letztjährigen Versammlung, ich glaube in berechtigtem Unmut, die wenig erfreuliche Mitteilung gemacht, daß uns die eidgenössischen Räte die bescheidene Subvention von 150 Fr. jährlich gestrichen haben, und daß wir beim eidgenössischen Finanzdepartement mit unserem Gesuch nicht glücklicher waren. Um so mehr freut es mich, Ihnen heute mitteilen zu können, daß uns kurz nach der Versammlung in Bern der genannte Betrag durch das eidgenössische Departement des Innern zugestellt wurde. Wir wollen dafür aufrichtig dankbar sein und gerne hoffen, es werde auch in Zukunft im Bundeshaus in wohlwollender Weise unser und unserer Arbeit gedacht werden.

Meine Damen und Herren! Wir hatten dem aus Ihrer Mitte geäußerten Wunsche gemäß die Absicht, die diesjährige Tagung ins Frühjahr zu verlegen, mußten aber aus verschiedenen Gründen für dieses mal davon absehen.

Auf der heutigen Traktandenliste steht das schon einmal behandelte Thema der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Sie alle kennen die Langsamkeit unserer Gesetzgebungsmaschine, wir sind deshalb mit Recht skeptisch geworden. Bei aller Anerkennung der wohlwollenden Absichten unserer gesetzgebenden Behörden haben wir berechtigten Zweifel, ob das große soziale Werk so bald zur Ausführung komme. Bis dahin können noch Jahre vergehen und während dieser Zeit sollte für unsere Alten, für unsere arbeitsunfähigen Greise und Greisinnen in weit größerem Maße als bis jetzt gesorgt werden. Darüber werden die heutigen Referenten zu Ihnen sprechen.

Ich wünsche sehr, daß sich an die Referate eine einläßliche Diskussion anschließen möchte, und daß die heutigen Verhandlungen dem Wohle unserer Armen und der Allgemeinheit zu dienen, geeignet sind. Damit erkläre ich die heutige Versammlung für eröffnet.

2. Zum Tagespräsidenten wird gewählt: Stadtrat Dr. Wey (Luzern), der zunächst von einer Eingabe des Bundes schweizerischer Frauenvereine an den Bundesrat betreffend sofortige Anhandnahme der Altersfürsorge und ihre Förderung und Unterstützung in vermehrtem Maße bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung durch eine namhafte Bundessubvention Kenntnis gibt, und sodann folgende Worte an die Versammlung richtet:

Meine Damen und Herren!

Ich danke dem hochverdienten Herrn Präsidenten der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz für das vortreffliche Eröffnungswort, wir sind uns bei ihm an ein solches gewöhnt.

Wir heißen Sie alle in den Mauern unserer Stadt herzlich willkommen. Im Laufe des Jahres finden sich bei uns jeweils die Vertreter der verschiedensten Organisationen zusammen, die uns alle willkommenen Gäste sind; Luzern ist gewissermaßen die Schweizerische Kongreßstadt. Ganz besonders begrüßen wir aber die Armenpfleger, stehen sie doch jahraus und jahrein in Berührung mit den Mitmenschen, die auf der Schattenseite des Lebens sich befinden; sie kennen die seelische und leibliche Not weiter Kreise, und sie werden nie müde, ihre Stimme zu erheben zum Appell an das soziale Gewissen des Volkes und seiner Behörden.

In der heutigen Zeit, mit ihrem raschen Wechsel in der Bevölkerungszusammensetzung, ist eine gute Armenfürsorge nur möglich, wenn ihre persönlichen Beziehungen über die Gemeinde und den Heimatkanton hinausreichen. Die Armenfürsorger müssen sich kennen, und es genügen kantonale Konferenzen allein nicht mehr. Man muß sich näher treten; wenn man weiß, wer hinter der Unterschrift der Armenbehörde auf dem Unterstützungsgesuch steht, wächst das Vertrauen. Gegenseitiges Vertrauen ist die Grundlage einer erfolgreich wirkenden interkantonalen Fürsorge. Ich habe in den sieben Jahren meiner Tätigkeit im Regierungsrat des Kantons Luzern feststellen können, daß die Armenfälle sich am besten lösen lassen, die von einem Armenpfleger in die Hand genommen werden, den man kennt, und dessen Vorschläge ohne weiteres als den Tatsachen entsprechend angenommen werden. Aus dieser Erkenntnis heraus wollen wir auch heute wieder alte Freundschaften erneuern und neue begründen. Darum ist der zweite Teil der heutigen Armenpflegerkonferenz dem geselligen Beisammensein und dem

gegenseitigen Gedankenaustausch gewidmet. Wir Luzerner folgen damit, was uns, das sei zugegeben, nicht besonders schwer fällt, der „bewährten Lehre und Ueberlieferung“, dem nachahmenswerten Beispiel früherer Versammlungsorte.

Es ist jeweils üblich, daß der Tagespräsident über die Armengesetzgebung seines Kantons sich äußert. Ich nehme davon Umgang. Ohne unbescheiden zu sein, darf ich feststellen, daß Luzern mit seinem Armengesetz vom 29. Dezember 1922 sich wohl sehen lassen darf. Wir haben die wohnörtliche Armenfürsorge, die außerkantonale Armenpflege ist verstaatlicht, woran Sie, verehrte Gäste aus andern Kantonen, wohl das meiste Gefallen haben, und wir kennen die unentgeltliche Einbürgerung für die Schweizer nach 15 Jahren und die Zwangseinbürgerung am Wohnorte für die Kantonsbürger nach 20 Jahren. Das neue luzernische Bürgerrechtsgesetz ist vom Großen Rat auch am 29. Dezember 1922 angenommen worden; es hat mit dem Armengesetz die Sanierung unserer Armenfürsorge in die Wege geleitet. Beide Gesetze stehen seit dem 1. Januar 1924 in Kraft. Sie haben sich bewährt, und der Kanton Luzern darf mit einem Gefühl berechtigten Stolzes auf sie blicken.

Die höhere Form der Fürsorge ist die Versicherung. Ich freue mich, daß die 20. schweizerische Armenpflegerkonferenz die Sozialversicherung auf ihre Traktandenliste gesetzt hat. Wir wollen geloben, für das große soziale Versöhnungswerk: die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung uns einzusetzen.

Zum Tagesaktuar wird der Aktuar der ständigen Kommission, Hfr. Wild (Zürich) gewählt; als Stimmenzähler werden bezeichnet: Anstaltsvorsteher Brunner (Sonnenberg, Luzern) und Departementssekretär Dr. Albisser (Luzern).

3. Fürsorge-Chef Adank (St. Gallen) trägt sein Referat vor über:

Wünsche der Armenpfleger zur Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Wohl eines der schönsten und erfreulichsten Ereignisse in der Geschichte der Entwicklung unserer schweizerischen Sozialversicherung bildet die denkwürdige Abstimmung unseres Schweizervolkes vom 6. Dezember 1925 über die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Mit über 410,000 Stimmen hat das Schweizervolk und haben auch von den Ständen 15 Kantone und 3 Halbkantone mehrheitlich die verfassungsrechtliche Grundlage für den Ausbau der Sozialversicherung geschaffen. Wenn wir nun mit freudiger Genugtuung dieses Ereignisses gedenken, so dürfen wir dabei nicht vergessen, daß damit unser Ziel noch lange nicht erreicht ist, und daß es noch großer Anstrengungen bedarf, um ihm näher zu kommen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß gerade vor, während und nach der Volksabstimmung über die Verfassungsgrundlage sich auch die Gegner zum Worte meldeten, daß rund 217,000 Stimmen des Volkes, 4 Kantone und 3 Halbkantone mehrheitlich gegen das Projekt der Alters- und Hinterbliebenenversicherung waren, so wird man erkennen, daß auf dem Gebiete der Auf- und Abklärung noch eine ganz erhebliche Arbeit geleistet werden muß. So gilt es also die grundsätzlichen Gegner der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die vielen Kleinsager und die Gleichgültigen zu belehren, daß der Ausbau der Sozialversicherung im Interesse der Wahrung und Förderung unseres Volkswohls liegt, daß insbesondere die hilfsbedürftigen und die wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten in sozialer und sittlicher Beziehung gehoben werden und daß mit der Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zum mindesten eine ganz bedeutende Senkung der Armenlasten in den Gemeinden erwartet werden darf. Aus diesen Gründen ist es nicht nur erwünscht, sondern geradezu Pflicht aller Beteiligten, sich rechtzeitig vernehmen zu lassen und zuhanden des Gesetzgebers die „Wünsche und Anregungen“ zu machen, die geeignet sind, Anspruch auf Verwirklichung zu erheben. Von solchen Erwägungen haben denn auch wir Armenpfleger uns leiten lassen, wenn wir heute diesen Willen zu

positiver Mitarbeit bekunden. Es wird uns freuen, wenn unsere Vorschläge als das aufgefaßt werden, was sie sein wollen: in aller Ehrlichkeit und Bescheidenheit mitzuhelfen an einem großen und schönen Bau eidgenössischer werktätiger Bruderliebe!

Wir sind auch dankbar dafür, daß es uns bisher schon vergönnt war, in diesen Dingen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung in Bern zu arbeiten, und wir werden diese Zusammenarbeit auch künftig zu schätzen wissen. Denn gerade die in erster Linie berufenen Organe dieses Bundesamtes dürften am ehesten in der Lage sein, darüber zu entscheiden, was an unseren Wünschen zu verwirklichen ist oder was mangels Durchführbarkeit keinerlei Aussichten auf Erfolg haben kann. Wir sind uns dabei wohl bewußt, daß in erster Linie der mit den Grundzügen der Versicherungstechnik und Versicherungswissenschaft vertraute Fachmann, und der Staatsmann zufolge ihrer Kenntnis des Stoffes, berufen sind, praktische Lösungsvorschläge zu machen. In dieser Erkenntnis will der Armenpfleger in das zweite und dritte Glied zurücktreten und dasjenige vorbringen, was er zufolge seiner praktischen Betätigung auf dem Gebiete der Armenpflege und Fürsorge für erstrebenswert hält. Denn gerade die Behörden der Armenpflege und ihre Organe sind ja an einer zweckmäßigen, richtig funktionierenden Gestaltung und Organisation der Alters- und Hinterbliebenenversicherung in ganz hervorragender Weise interessiert, was jedenfalls keiner besonderen Begründung bedarf.

Armenpflege und Fürsorge ist ja im Grunde genommen nichts anderes als praktische Sozialpolitik. Der Berufsarmenpfleger hat sich täglich mit so- und soviel Fällen der Fürsorge aller Art zu befassen. Die Ursachen dieser Hilfsbedürftigkeit, die Wirkungen der wirtschaftlichen Unselbstständigkeit und die Mittel zu deren Abhilfe sind in jedem einzelnen Falle wieder verschieden. Aus der Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit dieser Menschenchicksale lernen wir Armenpfleger am besten erkennen, ob individuelle oder soziale Gründe zur Erkrankung geführt haben. Je nach den festgestellten Ursachen dieser Verarmung wird man auch darnach trachten, diese Entstehungsgründe zu beseitigen. Wenn wir richtige, zielbewußte und erfolgreiche Armenpflege üben wollen, müssen wir also nicht nur darauf bestehen, die Armut zu bekämpfen, sondern wir müssen noch vielmehr, als das bisher geschehen ist, der zur Tatsache gewordenen oder der bereits drohenden Armut vorzubeugen, sie zu verhüten suchen. Wie in neuester Zeit die Unfallversicherung ihre Aufmerksamkeit nicht nur einer möglichen Milderung des erlittenen Schadens zuwendet, sondern ebenso sehr die Unfallverhütung anstrebt, so steht es mit der Bekämpfung und Verhütung aller Verarmungsursachen. Nun kann aber die Armenpflege und -Fürsorge nur den Ursachen individueller Verarmung wirksam entgegentreten, während die sozialen Ursachen, die Massennotstände durch geeignete Sicherungsmaßnahmen der Sozialpolitik bekämpft und verhütet werden sollten. Zu diesen Maßnahmen des Staates zählt auch die Sozialversicherung, die Versicherung statt Fürsorge sein will und die vor allem in ihrem Aufbau und in ihrer Organisation auch sozial sein muß, wenn sie ihren Zweck erreichen will. Die Arbeit, der Verdienst, der Sparsinn, die Arbeitsfreude, die moralischen Kräfte der Selbsthilfe dürfen durch die Sozialversicherung nicht gehemmt, sondern müssen durch sie vielmehr tatkräftig angeregt und gefördert werden.

Schon die erste Botschaft des Bundesrates betreffend die Einführung des Gesetzgebungsrechtes spricht sich hierüber in zutreffender Weise aus wie folgt: „Eine möglichst weitgehende Ablösung der Armenpflege durch die Sozialversicherung ist um so eher zu begrüßen, als die Sozialversicherung die Gefahr der Verarmung für ganze Bevölkerungsschichten zu verringern vermag, während die

Armenpflege sich auf die Abwendung der Not im Einzelfalle beschränken muß. Daß die erhoffte Entlastung eintritt, ist gegeben; denn Krankheit, Invalidität, Alter, Tod des Ernährers, Arbeitslosigkeit sind die Hauptursachen der Verarmung. Je ausgebauter die Sozialversicherung und je umfassender ihr Einzugsgebiet ist, desto mehr verschwinden die Fälle, die der Armenpflege zugewiesen werden müssen. Die größte Entlastung tritt aber dann ein, wenn mit der Sozialversicherung auch eine systematische Verhütungspolitik verbunden ist. Tatsächlich wurde denn auch zuerst in Deutschland, als auch in England der günstige Einfluß auf die Armenpflege festgestellt, wobei allgemein der Alters- und Invaliditätsversicherung die größte entlastende Wirkung zugeschrieben wird.“ Wenn hier die beiden Länder Deutschland und England als klassische Beispiele für die Entwicklung der Sozialversicherung und deren entlastende Wirkung auf die Armenpflege ins Feld geführt werden, so dürfen wir heute ein Gleiches auch von der Kranken- und Unfallversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Militärversicherung in der Schweiz sagen. Die Leistungen dieser Zweige unserer Sozialversicherung sind uns allen bekannt, können wir doch sozusagen alle Tage den günstigen Einfluß dieser staatlichen Fürsorge auf unsere Armenpflege konstatieren. Es würde zu weit führen und den Rahmen unserer Betrachtungen übersteigen, wenn wir bei diesem Anlasse uns einläßlich mit den Wirkungen der Kranken- und Unfallversicherung, der Arbeitslosenversicherung usw. beschäftigen wollten, obwohl gerade die Erfahrungen auf diesem Gebiete eine wertvolle Lehre für die Gestaltung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung bilden. Laut den Angaben des statistischen Jahrbuches betrug beispielsweise die Zahl der Krankenkassamitglieder in der Schweiz im Jahre 1924: 1,112,460. Davon waren 520,000 Männer, 374,000 Frauen und 218,000 Kinder. Das sind 28,65 % der ganzen Bevölkerung; im Kanton St. Gallen finden wir auf Ende 1926 zusammen 64,000 Mitglieder der freiwilligen Krankenkassen, 51,000 der Gemeindefrankenkassen, zusammen also 115,000 oder 38,5 % der Gesamtbevölkerung, und noch günstiger ist das Verhältnis in der Stadt St. Gallen selbst, die heute 21,000 Mitglieder der Gemeindefrankenkasse und rund 15,000 Mitglieder der anerkannten freiwilligen Krankenkassen aufweist oder 56,25 % der Gesamtbevölkerung. Die verhältnismäßig hohe Zahl der gegen die Folgen von Krankheit versicherten Personen in der Stadt St. Gallen ist auf die Erweiterung der Versicherungspflicht über einen Teil der Niedergelassenen zurückzuführen, d. h. bis zu einem Netto-Steuer Einkommen von 2000 Fr. Es ist darum naheliegend, daß die wohltätigen Wirkungen dieser ausgedehnten Krankenversicherung nicht ausgeblieben sind. Wir haben durch Berechnungen festgestellt, daß beispielsweise die Aufwendungen der Armenpflege für Spital-, Arzt- und Arzneikosten in den Jahren 1910 bis 1919, also zu einer Zeit, wo nur die Aufenthalter unter Versicherungspflicht standen, ungefähr 20 % der Gesamtaufwendungen für die offene Einwohnerarmenpflege ausmachten, während sofort nach Erweiterung des Obligatoriums dieser Anteil von 20 % allmählich bis auf 9,5 % im letzten Rechnungsjahr zurückgegangen ist. Dabei handelt es sich nicht etwa nur um eine bloße Verschiebung der Lasten auf Rechnung der Gemeindefrankenkasse. Diese erhält sich selbst und belastet den städtischen Fiskus nur durch die Uebernahme eines Teiles der *Ausfallprämien*, deren Umfang aber in gar keinem Verhältnis zu den Ersparnissen steht, die für die Armenpflege konstatiert werden können. Wir stehen aus dem einfachen Grunde von einer Gegenüberstellung der effektiven Ausgaben ab, weil die durch die Geldentwertung verursachten Ziffern für diese Vergleiche nicht schlüssig sind; wichtiger ist aber die Tatsache, daß durch die Entwicklung der Krankenversicherung relativ bisher eine wirkliche Entlastung der Armenpflege besteht,

obwohl die Ausgaben der Armenfrankenpflege ganz besonders durch die Einführung der freien Arztwahl in den letzten Jahren bedeutend zugenommen haben. Vor der Stadtverschmelzung kannten wir in der Stadt St. Gallen, wie der Kanton Luzern heute noch, das Institut der Armenärzte, welche Einrichtung aber der etwas moderneren Anschauung und Auffassung mit Recht weichen mußte. Für die Unfall-, die Arbeitslosen-Versicherung, die Militärversicherung tritt an Hand bestimmter Einzelfälle ebenfalls eine merkliche Entlastung der Armenpflege in die Erscheinung, wenn natürlicherweise auch nicht in dem Umfange, wie das bei der Krankenversicherung der Fall ist. Auch in andern Städten und Kantonen sind in letzter Zeit mit der Entwicklung der Krankenversicherung gleiche, zum mindesten ähnliche, gute Erfahrungen gemacht worden. Wenn also nach diesen Feststellungen die Lasten der Armenpflege durch die Ausdehnung der Krankenversicherung, durch die Wirksamkeit der Unfall- und Arbeitslosenversicherung im Abnehmen begriffen sind, so muß untersucht werden, warum denn in den letzten Jahren die Gesamtaufwendungen der öffentlichen Armenpflege und der privaten Fürsorge dennoch anhaltend gestiegen sind. Kantone und Gemeinden seufzen unter dem Drucke fortwährend steigender Beanspruchung durch die Armenfürsorge. Man hat in letzter Zeit verschiedentlich versucht, diesen Zustand erträglicher zu gestalten und ganz besonders den oft in schwierigen finanziellen Verhältnissen stehenden Landgemeinden auf irgend eine Art Erleichterung zu verschaffen. Entweder waren es erhöhte Staatsbeiträge, die helfen sollten; im Kanton St. Gallen hat man mit Erfolg eine hälftige Kostenteilung zwischen Wohn- und Heimatgemeinde durchgeführt, das gleiche vollzog sich auch im Kanton Luzern, wo der Staat zudem unter gewissen Voraussetzungen die Unterstützung der außer dem Kanton wohnhaften Kantonsbürger übernahm. Und im Kanton Zürich ist man im Begriffe, das Heimatsprinzip durch das Wohnortsprinzip zu ersetzen. Das sind und waren zweckdienliche Maßnahmen, um zwischen Wohn- und Heimatgemeinde einen *F i n a n z a u s g l e i c h* herzustellen. Den gleichen Zweck verfolgt ja auch das *i n t e r k a n t o n a l e* *A r m e n p f l e g e - K o n f o r d a t*, dem heute 10 Kantone angehören. Trotz dieser Verteilung der Lasten häufen sich die Ausgaben weiter und warum? Jeder Volkswirtschaftler, jedermann, der sich mit der praktischen Armenpflege beschäftigt, weiß zur Genüge, daß sich heute gegenüber früher die Front der Fürsorgebedürftigen vollkommen verändert hat. Waren es früher körperlich, geistig oder moralisch minderwertige Personen, denen geholfen werden mußte, so stehen wir jetzt vor der erschreckenden Tatsache, daß vielfach und dauernd Leute die Fürsorge beanspruchen, die im besten Alter stehen. Männer und Frauen, die mit dem besten Willen und in besten gesundheitlichen und moralischen Verhältnissen einfach keine länger dauernde Beschäftigung finden können. In der Industrie, in Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft macht sich immer mehr das Bestreben geltend, Menschenhandarbeit womöglich durch die Maschine zu ersetzen. Obwohl mitunter die Produktion in diesen Betrieben gewaltig gestiegen ist, so hat die Anstellung von menschlichen Arbeitskräften nicht Schritt gehalten. Im Gegenteil. Wenn es richtig ist, was Gewährsmänner uns versichern, so wird dieser Prozeß als Folge der gewaltigen Fortschritte auf technischem Gebiete langsam, aber stetig vorwärts schreiten. Zudem wird durch die sog. „Rationalisierung“ der öffentlichen und privaten Betriebe, einer Maßnahme, über die man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein kann, eine Menge menschlicher Arbeitskräfte überschüssig. Man kann nun dem Unternehmer deswegen gewiß keine Vorwürfe machen, wenn er sich diese Fortschritte der Technik zunutze macht. Wohin führt aber diese Entwicklung, wenn beispielsweise körperlich, geistig und moralisch gesunde 60, 55, ja

50 Lebensjahre zählende Männer, zum Teil auch Frauen keine Möglichkeit sehen, irgendwo dauernd beschäftigt zu werden. Es ist auch kein Zufall, daß diese Zurückhaltung eben dort am meisten beobachtet wird, wo eine gut ausgebauten Arbeitgeber-Fürsorge besteht. Aus begreiflichen Gründen. Man will eben nur Leute dauernd in den Dienst der Unternehmung stellen, die diese Personalfürsorge wahrscheinlich auf Jahre hinaus nicht beanspruchen müssen. Diese Erscheinung im wirtschaftlichen Leben konstatieren wir ganz besonders in unserem ostschweizerischen Stickergebiet. Was Wunder, wenn da die Zahl der älteren arbeitslosen Männer und Frauen immer größer wird und wenn diese wegen Mittellosigkeit die bestehenden Fürsorge-Einrichtungen und ganz besonders die Armenpflege immer mehr belasten. Wir haben zur Feststellung der Ursachen der von unserer Armenverwaltung der Stadt St. Gallen im Jahre 1926 unterstützten Familien und Einzelpersonen eine sorgfältige Erhebung durchführen lassen, um zu erfahren, welchen Anteil die aus Alter und Tod des Ernährers verursachten Ausgaben in der öffentlichen und offenen Einwohnerarmenpflege haben. Wir führten diese Enquête durch wegen der in Aussicht stehenden Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, um zu beweisen, wie dringend notwendig gerade auf diesem Gebiete die baldige Intervention des Bundes geworden ist. Das festgestellte Ergebnis dieser Erhebung übertraf unsere Erwartungen. Denn von insgesamt 2057 Unterstützungsfällen waren deren 506, bei denen Mann oder Frau, oder jedes von beiden über 60 Jahre alt sind; das macht 24,52 % aller Fürsorgefälle aus. In 469 Fällen unterstützten wir sodann Frauen und Kinder, deren Ernährer vorzeitig mit Tod abgegangen sind und in 14 Fällen handelte es sich um die Unterstützung von Doppelwaisen-Gruppen, die regelmäßige Hilfe der öffentlichen Armenpflege beanspruchen müssen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Unterstützungsfälle bilden die unterstützten Witwen und Waisen allein 23,47 %. Mit andern Worten rund 48 % oder fast die Hälfte sämtlicher Unterstützungsfälle sind den genannten sozialen Verarmungs-Ursachen zuzuschreiben. Noch interessanter ist das Ergebnis über die festgestellten Unterstützungsausgaben für diese beiden Kategorien der Alters- und Hinterbliebenen-Fürsorge. Bei einem Gesamtunterstützungsaufwand von Fr. 720,025.63 haben wir dabei folgendes konstatiert:

Für 506 Unterstützungsfälle (Personen im Alter von über 60 Jahren) sind im Jahre 1926 zusammen	Fr. 146,032.50 und
für 483 Fürsorgefälle (Witwen, Waisen u. Doppelwaisen) zusammen die Summe von	Fr. 216,368.76 oder
für 989 Fälle insgesamt	Fr. 362,401.26

ausgegeben worden, d. h. 50,34 % unserer Gesamtausgaben in der amtlichen offenen Armenpflege oder mehr als die Hälfte unserer Mittel sind für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge verwendet worden.

Diese Aufwendungen könnten nun durch die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zum schönen Teil eingespart werden. Wir haben auf Grund des Studiums einzelner Jahresberichte auch von andern Gemeinden des Kantons, wie auch von verschiedenen Einwohner-Armenpflegen diverser Schweizerstädte analoge Erfahrungen mit bezug auf den Anteil der Aufwendungen für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge konstatiert. Es ist daher aus diesem Grunde sicher nicht überflüssig, wenn das Bundesamt für Sozialversicherung in einer Auswahl von Kan-

tonen und Gemeinden eine genaue Erhebung über die entsprechenden Ziffern durchführen läßt. Die in der Stadt St. Gallen gemachten Feststellungen sind bezeichnend genug. — Im 25. Verwaltungsbericht der Freiwilligen- und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich finden wir folgende interessante Ausführungen: „Die gesteigerte Inanspruchnahme unserer Armenpflege ist hauptsächlich bedingt durch vermehrte Aufwendungen für erwerbsunfähige Greise und Greisinnen, für Kranke und deren Angehörige, sowie für die Fremdpflege, an privaten Pflegeorten und in Anstalten versorgter Kinder. Die Unterstützungen, die für diese drei Gruppen von Hilfsbedürftigen im Berichtsjahre geleistet wurden, belaufen sich auf Fr. 775,323.39. Sie machen also volle 72 % oder nahezu drei Viertel des gesamten Unterstützungsaufwandes für Niedergelassene aus. Ein namhafter Teil des Restbetrages entfällt auf Frauen mit Kindern, deren Ernährer vorzeitig gestorben, ferner auf kinderreiche Familien, wo das Einkommen des Familienoberhauptes auch bei sparsamster Wirtschaftsführung absolut unzulänglich ist. Dieses durch sorgfältige Erhebungen ermittelte Resultat dürfte wohl alle diejenigen überraschen, welche der Ansicht sind, daß Arbeitscheu, Trunksucht, unsoziales Verhalten irgendwelcher Art den überwiegenden Teil der Aufwendungen der Armenpflege verursache. Es beweist dieses Ergebnis, wie sehr der Almosenempfänger und nicht minder aber auch die Armenpflege am baldigen, umfassenden Ausbau der Sozialversicherung interessiert sind.“ Nach den Mitteilungen dieses Berichtes betragen die Auslagen in Zürich für die Altersfürsorge der Freiwilligen Einwohnerarmenpflege Fr. 376,097.29 oder 35 % des Gesamtunterstützungsaufwandes.

Der Bericht der Allgemeinen Armenpflege Basel vom letzten Jahre stellt folgendes fest: „Statistische Erhebungen, die wir für das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zu machen hatten, haben dargetan, daß mehr als der dritte Teil unserer Klientenschaft aus Greisen und Greisinnen besteht, die der dauernden Hilfe benötigen und daß diese mehr als 40 % des Gesamtaufwandes beträgt.“ Die Untersuchungen von Zürich und Basel stimmen also mit derjenigen von St. Gallen so ziemlich überein. Es erhellt daraus, daß die Aufwendungen der Armenpflege für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge immer mehr steigen. Sie wären noch größer, wenn nicht seit dem Jahre 1918 die schweizerische Stiftung „Für das Alter“ eine vortreffliche und zielbewußte Fürsorge für diese Gruppe Hilfsbedürftiger auf freiwilliger Grundlage geschaffen hätte, die für die amtliche Armenpflege von unschätzbarem Werte ist. Wir werden am Schlusse unseres Vortrages auf diese Altersfürsorge noch speziell zu sprechen kommen. Die baldige Ein- und Durchführung der schweizerischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung empfiehlt sich aber nicht nur aus solchen finanziellen, unsozialen Gründen, um den Hilfsbedürftigen — wo dies notwendig ist — noch besser zu helfen, als das bisher geschehen konnte und um damit gleichzeitig auch die vielen Armengemeinden zu entlasten, deren Notlage da und dort ebenso groß ist, wie die ihrer Schutzbefohlenen. Die Verwirklichung dieser Versicherung rechtfertigt sich aus rein ethischen Beweggründen. Abgesehen davon, daß Tausende von Bürgern und Bürgerinnen aus allen Bevölkerungsschichten mit Sehnsucht auf die Ausführung dieses großen Sozialwerkes hoffen, sehen wir Armenpfleger in ihm das Ziel und das Prinzip, dem wir entgegensteuern müssen, um einen großen Teil der jetzt aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen und Familien von der Armenpflege frei zu machen, ihnen zu helfen, daß sie sich mit der Versicherung wieder selbst helfen können. Denn gerade dieses Gefühl des Sichselbsthelfens, der Selbstverantwortlichkeit muß heute wieder mehr geweckt und gefördert werden. Die Armenpflege und Fürsorge hat sich wohl geistig vertieft

und materiell nach allen Richtungen verbessert. Man hat aber hie und da das Empfinden, daß sie es vielen Leuten zu leicht macht, mit Hilfe Dritter wieder vorwärts zu kommen, statt sie aus eigener Kraft vorwärts streben zu lassen. Die Ueberlegenheit der Versicherung gegenüber der Armenpflege liegt indessen auch in der Tatsache begründet, daß der Versicherte, gestützt auf seine eigenen Beiträge, auf die Bezahlung der Prämien, ein Recht auf die Leistungen der Versicherung erwirbt und nicht um Almosen betteln gehen muß. Wenn er seine Pflichten erfüllt, soll er auch Rechte bekommen, und darin liegt nach unserer Auffassung bei der Versicherung einer der größten Vorteile. Gewiß gibt es auch Nachteile der Sozialversicherung. Diese können aber bei einer zweckentsprechenden Organisation, Gestaltung und Handhabung der Ausführungsbestimmungen auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden. Zum mindesten ist ein Mißbrauch der Versicherung bei der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge so gut wie ausgeschlossen. In dem Ihnen wahrscheinlich ebenfalls bekannten und äußerst lehrreichen Buche über das „Problem der Armut“ von S. u. B. Webb in England wird zum Plan einer allgemeinen Volksversicherung folgende sehr richtige Bemerkung gemacht, die wir aus voller Ueberzeugung unterstützen: „Ob der allgemeine staatliche Versicherungszwang zu einem wertvollen Gliede vorbeugender Politik wird oder in das Unheil eines ungenügenden unterschieds- und bedingungslosen Riesensystems der Armenunterstützung, unter neuen Namen, ausläuft, hängt von seiner Gestaltung und Handhabung und insbesondere davon ab, daß die Sozialversicherung an Bedingungen geknüpft wird, welche Persönlichkeit und Lebensführung nur günstig beeinflussen.“ Damit ist unseres Erachtens in kurzen Worten alles gesagt, was getan werden muß, um auch bei uns die Auswirkungen der Sozialversicherung in geistiger, sittlicher und materieller Hinsicht günstig zu gestalten. Insbesondere ist mindestens so wichtig, daß nicht nur die Gestaltung, die Organisation eine gute und zweckmäßige ist, sondern daß auch die Handhabung eine vernünftige und segensbringende wird.

Im Nachtragsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Juli 1924 sind über die Organisation, überhaupt über die zu beabsichtigende Durchführung dieses Werkes vortreffliche Vorschläge gemacht worden, denen wir allgemein unsere Zustimmung geben müssen. Wenn wir bei der Aufstellung unserer eigenen Wünsche und Anregungen da und dort etwas anderer Auffassung sind, so möchten wir mit allem Nachdruck betonen, daß unsere Wünsche nicht Anspruch auf absolute Durchführbarkeit machen wollen. Es handelt sich vielmehr darum, für die Aussprache in dieser Sache eine Diskussionsbasis zu bilden, um das Erreichbare und Gute vom Unerreichbaren und Undurchführbaren zu trennen. Diese unsere Vorschläge sind denn auch nicht etwa das Produkt einer abgeschlossenen sorgfältigen Untersuchung in dieser Sache; sie bilden auch kein Programm für die Ausführung der Versicherung, sondern sind zu werten als unverbindliche Vorschläge des Sprechenden, als Beispiel, wie nach seiner unmaßgeblichen Ansicht die Versicherung etwa praktisch verwirklicht werden kann. In diesem Sinne sollen unsere nachfolgenden Postulate oder Wünsche, wie wir sie in aller Bescheidenheit nennen wollen, aufgefaßt werden. Dabei gehen wir mit dem bundesrätlichen Berichterstatter durchaus einig, daß „die Realisierung auf möglichst einfachem Wege anzustreben ist und daß die Lösung des Problems eine klare und einfache sein soll“.

1. Einführung einer allgemeinen Volksversicherung mit dem Obligatorium. In den Kreisen, die dem Ausbau der Sozialversicherung grundsätzlich durchaus wohlwollend gegenüberstehen, finden wir in

der Schweiz heute noch zwei verschiedene, auseinanderstrebende Gruppen. Die eine wünscht das Gesetzgebungsrecht einzig dem Bunde zu übertragen. Dieser soll unter Mitwirkung der Kantone, für die ganze Schweiz verbindliche und einheitliche Bestimmungen aufstellen, wobei dann die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in allen Kantonen gleichzeitig eingeführt werden müßte. Die andere Tendenz geht dahin, daß nach Analogie der Krankenversicherung der Bund lediglich Normativ-Bestimmungen aufstellen, die Ausführung aber den Kantonen überlassen bliebe, mit dem Unterschied freilich, daß der Versicherungszwang für alle Kantone verbindlich wäre. Wenn nun dieser oder jener Kanton die letztere Regelung aus bestimmten Gründen vorziehen mag, sei es, daß er bereits für die Finanzierung der Versicherung die dringend nötigen Reserven zur Verfügung hat oder doch imstande ist, sie zusammenzubringen, sei es, daß mehr föderalistische Gründe die Richtschnur des Handelns bedingen, so haben wir nach reiflicher Ueberlegung uns doch zur Ueberzeugung durchgerungen, daß nur ein für die ganze Schweiz verbindliches Obligatorium in Form einer allgemeinen Volksversicherung am raschesten zum richtigen Ziele führt. Mit Recht schreibt die erste bundesrätliche Botschaft über diesen Punkt: „Für den geplanten Ausbau der Sozialversicherung ist die Schweiz als Gesamtgebiet nicht zu groß zu deren einheitlicher Ordnung. Denn die neue Versicherung wird Rückwirkungen nicht nur auf den Haushalt des Versicherten, sondern auch auf denjenigen des Staates, und je nach dem System auch des Arbeitgebers und damit, jedenfalls aber indirekt, auf Industrie und Gewerbe haben. Es ist deshalb gerechtfertigt, diesen Einfluß für alle Kantone und deren Bewohner gleich zu gestalten und damit der Flucht von Berufsgruppen oder dem Zustrome von Versicherten in die einzelnen Kantone vorzubeugen. Insbesondere aber erscheint die Einheitlichkeit geboten im Interesse der Versicherten. Die Altersversicherung kommt ihrem Begriffe nach immer, die Invaliditätsversicherung meistens erst im vorgerückten Alter des Versicherten, die Hinterlassenenversicherung mit dessen Tode zur Wirksamkeit. Bis dahin kann der Versicherte seinen Wohnsitz vielleicht sogar mehr als einmal von einem Kanton in einen andern verlegt haben. Dies würde bei kantonaler Einrichtung der Versicherung zur Folge haben, daß, selbst wenn die Freizügigkeit grundsätzlich gewährleistet ist, der Versicherte bei Wohnsitzänderungen sich einer neuen, von der bisherigen abweichenden Versicherung unterstellen müßte.“ Aus diesen und anderen Erwägungen hat sich denn auch die erstmals bestellte Expertenkommission für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für diese letztere Lösung ausgesprochen und zwar in dem Sinne, daß der Erlaß des Bundesgesetzes nicht als bloße Befugnis, sondern als imperatives Mandat erklärt werden müsse. Wir haben uns durch das eingehende Studium des Stoffes sogar davon überzeugen müssen, daß die Versicherung überhaupt nur dann durchgeführt werden kann, wenn der ganze schweizerische Versicherungsbestand in einer einzigen Risikogemeinschaft vereinigt wird. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, daß alle Kantone gleichzeitig der Wohltat der Versicherung teilhaftig werden, und daß die Aufbringung der Mittel für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet. Nun hat ja gerade das Bundesamt für Sozialversicherung bei der Krankenversicherung die erfreuliche Feststellung machen dürfen (siehe Geschäftsbericht 1924), daß in einer ganzen Anzahl von Kantonen, so in den Gebirgskantonen Graubünden, Tessin und Wallis wiederum eine Anzahl von Gemeinden zum Obligatorium übergegangen ist, daß beispielsweise der Kanton Luzern, gestützt auf die Gesetzesrevision, der aner-

kannten öffentlichen und privaten Krankenkassen für die im Kanton auf ärztliche Behandlung und Arznei obligatorisch oder freiwillig versicherten Mitglieder nunmehr jährliche Beiträge entrichtet. Im übrigen sind verschiedene Kantone auf dem Gebiete der obligatorischen Krankenversicherungsgesetzgebung tätig. So ist der Kanton Zürich an die Revision seines Einführungsgesetzes zum Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (vom 10. Dezember 1916) herangetreten, und zwar soll nicht nur das Gemeindeversicherungsobligatorium gefördert, sondern auch eine vermehrte Beitragsleistung des Kantons an die Krankenkassen erreicht werden. Im Kanton Aargau ist sodann ein definitiver Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Krankenversicherung ausgearbeitet worden. Diese Vorlage sieht ein beschränktes kantonales Obligatorium für Erwachsene vor, wobei den Gemeinden das Recht eingeräumt wurde, die Schülerkrankenversicherung obligatorisch zu erklären, zu welchem Zwecke die Gründung einer kantonalen Schülerkrankenkasse geplant ist. Zudem soll den Gemeinden das Recht zustehen, den Versicherungszwang auf weitere Personenkategorien auszudehnen. Auch der Kanton Baselland ist daran, die obligatorische Krankenversicherung von Kantons wegen einzuführen und eine öffentliche kantonale Krankenkasse zu errichten. Endlich hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau eine Botschaft mit Gesetzesentwurf eingebracht, laut welchem ein beschränktes kantonales Krankenversicherungs-Obligatorium eingeführt würde, wobei es den Munizipalgemeinden überlassen bliebe, den Versicherungszwang auf weitere Bevölkerungsklassen auszudehnen. Der Kanton St. Gallen, dessen Verhältnisse uns begreiflicherweise am besten bekannt sind, weil sie uns am nächsten liegen, hat schon zu einer Zeit den Versicherungszwang für die Aufenthaltler (Krankenkassen) eingeführt, als man nach dieser Richtung in der Schweiz noch über keinerlei Erfahrungen verfügte. Seit dem Jahre 1883 haben wir das Obligatorium der Krankenversicherung, und seit 1920 ist dieser Versicherungszwang auch für die Niedergelassenen mit bestimmten Minimal-Einkommen eingeführt worden. Abgesehen von den wirtschaftlichen Folgen der Entlastung der Armenpflege hat sich das Obligatorium im Krankenversicherungswesen bei uns in der Schweiz im allgemeinen so gut eingebürgert, daß bei den einsichtigeren Elementen der Bevölkerung diese Maßnahme nicht mehr als „Zwang“, sondern als eine Wohltat empfunden wird. Nun ist es aber gerade die Absicht der Volksversicherung, mit der Versicherungspflicht auch diejenigen Schichten des Volkes zu erfassen, die sich bis jetzt nicht zu dieser Einsicht durchzuringen vermochten und die der moralischen Pflicht zur Selbstversicherung lieber aus dem Wege gehen. Für diese Gruppe läßt sich daher auf dem Wege der Freiwilligkeit nichts erreichen. Das haben wir bei der Krankenversicherung sowohl, wie zum Teil auch bei der Arbeitslosenversicherung feststellen können. So ist es denn selbstverständlich, daß wir Armenpfleger durch gesetzliche Maßnahmen bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung die allgemeine Versicherungspflicht einzuführen trachten müssen.

Dann aber hat die allgemeine Volksversicherung auch noch einen weiteren Vorteil; es machen sich in unserem Volke soviel zersetzende Einflüsse sozialer und wirtschaftlicher Natur geltend, daß ein soziales Werk wie dasjenige der Alters- und Hinterbliebenenversicherung sicher ausgleichend und versöhnend wirken muß. Die Sozialversicherung wird also in weitem Umfange die Schattenseiten unserer modernen Wirtschaftsentwicklung zu verbessern suchen. Nicht nur der Arbeiter und Angestellte, sondern auch der kleine, selbständig Erwerbende, der Kleinbauer, der Handwerker und Gewerbetreibende sehen die Nützlichkeit der Einrichtung vor Augen, und es scheint, daß ganz besonders der Alters- und Hinterbliebenenversicherung in letzter Zeit immer größere Zuneigung aus allen Bevölkerungskreisen

entgegengebracht wird. Immer mehr wird in allen Kreisen erkannt und gewürdigt, daß die Sozialversicherung die Voraussetzung bildet, damit der Einzelne und speziell der wirtschaftlich Schwache durch seine eigene Kraft sozial und wirtschaftlich besser gedeihen kann. Die Arbeitsfreude und der Sparsinn werden geweckt, und damit werden ja jene Bürgertugenden im einzelnen gefördert, die für den Staat selbst wieder von so großem Werte sind. Die großen Aufwendungen, die allenfalls vom Bund, den Kantonen und Gemeinden aufgebracht werden müssen, um das große Werk der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu ermöglichen, wirken sich also auch in solchen ethischen Faktoren aus, die, an der Summe dieser zu gewärtigenden materiellen Ausgaben gemessen, vom Standpunkt des Volkswohls aus betrachtet, entschieden ebenso hoch gewertet werden müssen. Der wirtschaftlich Starke muß sich mit dem wirtschaftlich Schwachen im Interesse des Zustandekommens der Alters- und Hinterbliebenenversicherung einig und solidarisch fühlen.

2. Wenn wir also dazu kommen, diese allgemeine Volksversicherung mit dem Obligatorium zur Einführung zu empfehlen, so muß unseres Erachtens aber gleichzeitig auch die Forderung damit verbunden werden, daß diese Versicherungspflicht für Männer und Frauen jeden Standes und ohne Unterschied der Nationalität zwischen zwei bestimmten Altersstufen ausgedehnt wird. In teilweiser Aenderung der Annahme, von der der Bundesrat in seinem Nachtragsbericht betreffend die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Juli 1924 ausgeht, halten wir dafür, daß nicht nur die ledigen Frauen, sondern auch die verheirateten und geschiedenen mit in die Versicherungspflicht einbezogen werden. Wir vermögen nicht recht einzusehen, warum nur die ledige Frau dem Obligatorium unterstellt werden soll. Gewiß wird es für das einzelne Haushaltsbudget da und dort schwer fallen, die Prämien für 2, je nach der Zahl der im gleichen Haushalt lebenden erwachsenen Kinder sogar noch für mehr als 2 Personen zu bezahlen. Der Bericht konstatiert aber selbst, daß nach der letzten eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1920 von 210,000 mehr als 65 Jahre alten Personen 40,000 Ehepaare in diesem Alter noch beisammen leben. Rechnen wir, daß von diesen 40,000 Ehepaaren nur 10 % sich in hilfsbedürftigen Verhältnissen befinden, so wird in diesen Fällen eine Altersrente von nur 400 Fr. nicht genügen und die Folge davon wird dann sein, daß eben neben dieser bescheidenen Altersrente die öffentliche oder private Fürsorge in den Riß treten muß, was natürlich in weit geringerem Umfang der Fall sein wird, wenn für Mann und Frau eine Bundesrente von je 400 Fr. oder zusammen 800 Fr. im Jahr verabsolgt werden kann. (Anstalts-Verforgungen!) Es will uns scheinen, daß auch die Kontrolle der Versicherungspflichtigen eine einfachere sein wird, wenn sämtliche Frauen zwischen zwei Altersstufen als versicherungspflichtig erklärt werden. Das gleiche gilt für die Personen fremder Nationalität. Wir glauben kaum, daß bei unserer großen Ueberfremdungsziffer in der Schweiz das Gegenrecht im Auslande von ausschlaggebender Bedeutung sein darf. Gerade die ungeheuren Ausgaben der Ausländer-Armenpflege (in der Schweiz waren es im Jahre 1925 Fr. 6,584,189.23; im Kanton St. Gallen rund 261,000 Fr.) legen uns nahe, die während einer bestimmten Zeitdauer bei uns sesshaften Ausländer — Männer und Frauen — ebenfalls unter Versicherungspflicht zu stellen. Einmal müssen dann eben auch diese fremden Staatsangehörigen ihre Versicherungsprämien bezahlen — es sind deren ungefähr 240,000 —, damit sie bei Eintritt des Versicherungsverfalls rentenberechtigt sind. Dann aber leisten sie ja an die Tabak- und Alkoholsteuer als Verbraucher ebenfalls ihren Tribut, so daß ihr Ausschluß von der Versicherung

eigentlich nicht recht verständlich erscheinen würde. Sinegen wird man sich fragen dürfen, ob den bei uns wohnenden Ausländern auch *Zuschuſrenten* gewährt werden dürfen, und ob allenfalls bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit auch für sie die Prämien für die Versicherung ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln des Staates bezahlt werden sollen. Es würde zu weit führen, uns bei diesem Anlasse auf die Einzelheiten einzulassen. *Grundſächlich* aber möchten wir daran festhalten, die Ausländer unter gewissen Voraussetzungen mit unter Versicherungspflicht zu stellen.

Und nun das *Beitrittsalter* zur Versicherung? Die staatlichen Altersversicherungen im Kanton Glarus und Appenzell A.-Rh. sehen das vollendete 18. bezw. 17. Altersjahr vor, während der bundesrätliche Vorschlag das Eintrittsalter auf das 22. Altersjahr festsetzt. Wir empfehlen, die goldene Mitte zu wählen und als Beitrittsalter das vollendete 19. Altersjahr bezw. das 20. Altersjahr in Aussicht zu nehmen und warum? Mit dem 20. Altersjahr sollten, allgemein genommen, Söhne und Töchter *erwerbsfähig* sein, so daß ihnen die Leistung der Prämien aus eigener Kraft möglich sein sollte. Durch diese Ausdehnung der Versicherungspflicht auf *alle Frauen*, auf die *Ausländer*, wie durch die Festlegung des Beitrittes auf das 20. *Alter* für alle Versicherungspflichtigen, wird die Zahl der Versicherten gewaltig erhöht und damit auch die Summe der zu leistenden Versicherungsbeiträge. Bei Annahme dieser Forderung würden dann laut dem Ergebnis der letzten Volkszählung in der Schweiz zwischen dem vollendeten 19. und 64. Altersjahr insgesamt

1,037,997 Männer und

1,145,166 Frauen oder zusammen

2,183,163 Personen versicherungspflichtig

oder rund **56,5 %** der gesamten Bevölkerung der Schweiz. Dabei wären natürlich auch die jetzt schon aus irgend welchen Gründen *erwerbsunfähigen* und *anstaltsversorgten* Personen mit inbegriffen, und man kann sich schließlich fragen, ob diese Kategorie nicht besser ausgeschaltet würde, wie wir ja überhaupt über die genaue Zahl der Versicherungspflichtigen nicht orientiert sind und nicht sein können. Darüber wird der Korreferent am besten Auskunft zu geben in der Lage sein.

3. Wenn wir die Erhebung einer einheitlichen Prämie für die Männer von 32 Fr. und für die Frauen von 10 Fr. in Vorschlag bringen, so halten wir uns an die gleichen *Anſätze*, wie sie der erwähnte Nachtragsbericht des Bundesrates auf Seite 34 als Annahme erwähnt. Dabei darf festgestellt werden, daß diese Anſätze bescheiden sind und daß deren Regulierung im allgemeinen möglich sein sollte, wird doch für weniger Notwendiges oft das Mehrfache davon ausgegeben. Die Prämie des Mannes schließt ja eine *Alters-* und, wenn der Versicherte vorzeitig mit Tod abgehen sollte, zugleich eine *Sinterlassenen-Rente* ein, während die Prämie der Frau bloß als Gegenleistung einer *Alters-Rente* anzusehen ist. Die in der Stadt St. Gallen festgestellten Durchschnittsprämien für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung, für die besten Klassen dieser Versicherung, bewegen sich ungefähr in diesem Rahmen. Wenn die Versicherungsleistungen gegenüber der Alters- und Sinterbliebenenversicherung als Sparpfennige gewürdigt werden, was sie in Tat und Wahrheit ja sind und als was sie betrachtet werden sollten, so dürfte für den einzelnen Haushalt die durch die Leistung der Prämie verursachte Belastung nicht zu hoch sein. Für die Minderbemittelten wird ja je nach den ökonomischen Verhältnissen des Versicherten eine Erleichterung eintreten können, worüber später noch zu berichten sein wird.

4. Gewährung einer Bundes-Grundrente von 400 Fr. für versicherte Personen beiderlei Geschlechts und in der Weise, daß die Renten vorerst nach Maßgabe des Eintrittsalters und der Versicherungsjahre abgestuft werden. Bei der Bemessung der Rente wird auch für uns in erster Linie der Grundsatz bestimmend sein müssen, daß man sich vorläufig mit dem jetzt Erreichbaren begnügen muß, und daß es weder Sinn noch Zweck hat, Forderungen aufzustellen, die beim besten Willen des Gesetzgebers nicht verwirklicht werden können. Gewiß ist in der sozial fortschrittlichen Stadt Basel bereits eine beitragslose staatliche Altersfürsorge mit einer Jahresunterstützung bis zu 480 Fr. gesetzlich geregelt, wohl gehen die Durchschnittsaufwendungen pro Fall und pro Jahr in einigen Städten bei der Armenpflege sogar über diesen angenommenen Rentenbetrag von 400 Fr. hinaus, nicht zu reden von der großzügigen Altersfürsorge, wie sie in einzelnen Städten und Gemeinden der Schweiz bereits verwirklicht worden ist; trotzdem aber halten wir dafür, daß der Bund im gegenwärtigen Moment nicht über die notwendigen Gelder verfügt, um allgemein eine höhere Rente, als die in Aussicht genommene von 400 Fr., zu bewilligen. Ja, das Studium der mehrerwähnten Nachtragsbotschaft des Bundesrates hat uns sogar deutlich erkennen lassen, daß diese einheitliche Rente von 400 Fr. im Jahr nur dann verabsolgt werden kann, wenn ein Teil der Versicherten von der Rentenberechtigung ausgeschlossen wird. Der bundesrätliche Bericht läßt sich dabei vernehmen wie folgt: „Ueber den Ausschluß gewisser Personenkategorien aus der Rentenberechtigung wird die Ausführungs-gesetzgebung bestimmen, wobei auf bestimmte Einkommens- und Vermögensverhältnisse abgestellt werden wird. Hier mögen nur beispielsweise folgende Annahmen gemacht werden: Schließt man von den in Betracht kommenden greifen Personen und Hinterlassenen einen Drittel vom Rentengenuß aus, so wird sich die ungedeckte Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen — die bei einer Einheitsrente von 400 Fr. an alle Versicherten rund 61 Millionen ausmacht — auf 25,6 Millionen Fr. herabgemindert, zu deren Deckung Bund und Kantone gemeinsam heranzuziehen wären. Würde man Altersrenten nur an zwei Drittel, Hinterbliebenenrenten aber an drei Viertel der Berechtigten ausrichten, so würde sich der für Bund und Kantone aufzubringende Betrag auf 32,6 Millionen Fr. belaufen. Zu diesen Aufwendungen tritt die Belastung aus der Uebernahme der uneinbringlichen Beiträge, welche aber, bei der geringen Höhe des Beitrages, 10 % der Gesamtsumme oder etwa 3 Millionen Fr. nicht übersteigen dürften.“ Hier gestatten wir uns, einen Gegenvorschlag zu machen, weil es unseres Erachtens nicht wohl angeht und weil es dem Versicherungsgrundsatz widerspricht, wenn Versicherte einfach ohne weiteres vom Rentengenuß ausgeschlossen werden. Wie wäre es nun, wenn im Bunde nach Analogie der staatlichen Altersversicherung in Appenzell A.-Rh. die Renten im Uebergangsstadium einfach nach Maßgabe des Eintrittsalters und der Zahl der Versicherungsjahre abgestuft würden? Bessere Belehrung vorbehalten, betrachten wir dieses System für das bessere und gerechtere, und warum? Einmal erhält jeder Versicherte bei Eintritt der Rentenberechtigung diejenige Rente, die ihm nach versicherungstechnischen Berechnungen gehört, wobei der Einfachheit halber die Renten für bestimmte Altersklassen gleich gehalten werden. Dann aber bedeutet die Anwendung dieses Systems eine gewaltige Einsparung an Mitteln zugunsten des Bundesfiskus, weil hier ja nicht die Einheitsrente, sondern nur eine verkürzte Leistung auf Grund des Eintrittsalters und der Zahl der Versicherungs-

jahre in Frage kommt. Wir haben nun durch einen Versicherungstechniker, Herrn Prof. Dr. Oppliger in St. Gallen, unter Zugrundelegung des bei der staatlichen Altersversicherung des Kantons Appenzell A.-Rh. angewandten Prinzips Berechnungen für das ganze Gebiet der Schweiz anstellen lassen. Dieser anerkannt tüchtige Fachmann hat seine vorläufigen Feststellungen gemacht, von denen wir *aussugweise* folgendes mitteilen können: Herr Prof. Dr. Oppliger hat für seine Berechnungen als versicherungspflichtige Personen die Volkszählung vom Jahre 1910 gewählt und dabei die Zahl der bei dieser Zählung konstatirten verwitweten Frauen an der Gesamtzahl der weiblichen Personen in Abzug gebracht. Auf solche Weise wären total 981,419 Männer und **936,167** Frauen, oder zusammen **1,917,586** Personen versicherungspflichtig. Die Einnahmen an Prämien würden also betragen:

für 981,419 Männer à Fr. 32.—	=	Fr. 31,405,408
für 936,167 Frauen à Fr. 10.—	=	Fr. 9,361,670
oder zusammen pro Jahr		<u>Fr. 40,767,078</u>

Angenommen, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung würde auf den 1. Januar 1930 in Kraft treten und rechnet man mit einer Wartezeit von 5 Jahren, während welcher wohl diese Prämien geleistet, aber noch keine Renten bezahlt werden, so würde in diesen 5 Jahren einschließlich der Zinsen von 4,5 %

1. ein Prämienfonds von **Fr. 218,646,588** entstehen;
2. bei Annahme eines jährlichen Ertragnisses von 20 Millionen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks, die mit Wirkung ab 1. Januar 1926 für die Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversicherung reserviert sind, ergibt also für die Jahre 1926 bis 1935 = 9 Jahre à 20 Millionen zusammen 180 Millionen, zuzüglich Zinsen à 4,5 % = einen Fonds von **Fr. 216,042,284** oder beide Fonds zusammen = **Fr. 434,688,872**.

Für die Höhe der Altersrenten gelten wieder die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die staatliche Altersversicherung für den Kanton Appenzell A.-Rh. Die Witwenrenten beginnen in ähnlicher Weise mit einem Minimum von 100 Fr. und endigen im stationären Zustand mit 400 Fr. Als jährliche Belastung durch die Doppelwaisen wird die runde Summe von 2,000,000 Fr. angenommen. Gestützt auf diese Grundlagen ergibt die Rechnung für das Jahr 1935 folgende Eintrittsbilanz:

Einnahmen	Fr. 80,327,504
Ausgaben	<u>Fr. 37,068,700</u>
Ueberschuß	Fr. 43,258,804

Dank der großen jährlichen Ueberschüsse würde sich beispielsweise für das Jahr 1955 folgender Abschluß ergeben:

Einnahmen	Fr. 129,711,894
Ausgaben	<u>Fr. 73,155,960</u>
Ueberschuß	Fr. 56,555,934
Fonds auf Ende 1955	Fr. 1,588,673,241

Die maximale Belastung durch die Renten wird erst ums Jahr 1990 eintreten und rund 116 Millionen Fr. betragen.

Die Jahreseinnahmen von 1955 würden also nicht nur genügen, diesen höchsten Rentenbetrag zu decken, sondern sie würden zudem noch einen Ueberschuß ergeben von 13 Millionen Franken. Die jährlichen Ueberschüsse würden trotz ansteigen-

der Renten nicht verschwinden, sondern sie müßten von einem bestimmten Zeitpunkt an wieder rasch größer werden.

Sie mögen aus diesen wenigen Zahlen entnehmen, daß nach dem System der abgestuften Renten vermöge der gewaltigen Zahl von versicherten Personen die Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Bund mit Hilfe der Ertragnisse aus der fiskalischen Belastung des Tabaks finanziert werden kann. Dabei verweisen wir hier auch auf die Ausführungen von Nationalrat Gunzifer, der schon, gestützt auf die erste Botschaft des Bundesrates betreffend die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Jahre 1921, in die Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit u. a. folgendes geschrieben hat: „Die Abstufung der Rente nach den effektiven Einzahlungen hätte den großen Vorteil, daß dann die Einführung der Versicherung ohne große Mittel des Bundes geschehen kann. Es fällt dann nämlich für den Bund die schwere Last weg, das sog. Eintrittsdefizit der älteren Jahrgänge zum voraus decken zu müssen. Nun kann aber die Frage entstehen: Haben dann unsere Bürger, Arbeiter und Wenigbemittelte auch noch ein Interesse an einer solchen Versicherung? Können sie sich auf diese Art nicht auch bei jeder privaten Lebensversicherungsgesellschaft versichern? Sowohl. Der Vorteil der Versicherung besteht eben darin, daß das ganze Volk der Versicherung unterstellt wird. Das Versicherungsrisiko wird so auf die breitesten Grundlagen verteilt. Nicht die Zuschüsse des Staates, wie man so vielfach glaubt, machen die Leistungsfähigkeit eines solchen Versicherungswerkes aus, sondern die gewaltige Summe an Versicherungsbeiträgen der Versicherten selbst, die da zusammenfließen und die dadurch, weil eine Großzahl von Einzahlenden das Rentenalter nicht erreicht, den übrig gebliebenen Alten und Hinterbliebenen die Renten aufnen helfen.“ Wir wollen diese Auffassung auch zur unsrigen machen und dabei hervorheben, daß der Charakter der Sozialversicherung schon dadurch gewahrt ist, daß ja nach unseren noch folgenden Vorschlägen den Unbemittelten vom Bund und Kanton Zuschußrenten verabsolgt werden sollen, während die Begüterten sich einfach mit den Leistungen der Versicherung nach Maßgabe der effektiven Einzahlungen begnügen müssen. Für diese besteht weder eine innere noch eine äußere Veranlassung zur Uebernahme des Eintrittsdefizites. Der Vorzug des Systems der abgestuften Renten — wie sie übrigens die beiden Kantone Appenzell A.-Rh. und Glarus eingeführt haben — besteht darin, daß die Versicherung dann — wie das die vorstehende Bilanz erzeugt — nicht einen Ausgaben-, sondern sogar einen Einnahmenüberschuß ergibt. Dieser Einnahmenüberschuß würde noch größer, wenn für die Finanzierung der Bundesrente — wie das übrigens auch der Nachtragsbericht vorsieht — auch noch ein Arbeitgeberbeitrag erhältlich gemacht werden könnte. Ob nun ein solcher Arbeitgeberbeitrag zur Aufbringung der erforderlichen Mittel für die Bundesrente erhältlich gemacht werden kann, ob seine Einführung zweckmäßig und opportun ist, müssen wir zu entscheiden, denjenigen Leuten überlassen, die hiefür sicher kompetenter sind, als die Armenpfleger!

5. In das gleiche Kapitel gehört eigentlich auch die These, daß wer Prämien bezahlt, auch rentenberechtigt sein müsse! Zum Teil ist dieser Grundsatz bereits beleuchtet worden. Es entspricht sicher dem Prinzip von Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn ohne weiteres alle Versicherten rentenberechtigt sind; wenn aber die Wohlhabenden zugunsten der Minderbemittelten auf den Genuß der Renten verzichten wollen, so ist das eine private Angelegenheit der Versicherten selbst; wir glauben jedoch kaum, daß es angehen würde, sie einfach von Gesetzes wegen von der Rentenberechtigung auszuschließen. Sin-

gegen werden denjenigen Volkskreisen, denen die Bezahlung der Prämien aus irgend welchen triftigen sozialen Gründen nicht möglich ist, nach sorgfältiger Prüfung der ökonomischen Verhältnisse die Beiträge erlassen, wobei natürlich mit diesem Erlaß nicht etwa die Bewandnis hat, daß, wer einmal von einem Beitrag befreit worden ist, dauernd darauf Anspruch machen kann. Die Erfahrungen mit der Uebernahme der Ausfallprämien für die Gemeindefrankenkasse in St. Gallen haben nun z. B. ergeben, daß bei richtiger Anwendung dieses Grundsatzes höchstens 4 % des Gesamtprämienaufwandes von den Versicherten selbst nicht bezahlt werden können. Nehmen wir an, daß bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine größere Leistung der Gemeinden und Kantone wird eintreten müssen, weil ja gerade die untern Volksschichten durch das Obligatorium der Kranken- und Unfallversicherung, der Arbeitslosenversicherung bereits mit Versicherungsprämien belastet sind. Bei Annahme eines Verhältnisses von 10 % der Gesamtprämien, die sich bei unserem Beispiel auf rund 40 Millionen Fr. belaufen, würden also zirka 4 Millionen an solchen **Ausfallprämien** zu übernehmen sein.

Für die Gewährung der Bundesgrundrente von 400 Fr. sollten insbesondere die Gemeinden weiter nicht belastet werden, als es mit der Uebernahme dieser Ausfallprämien geschehen muß. Denn mit der Auswirkung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung muß für diese unbedingt eine Entlastung ihrer bisherigen Aufwendungen eintreten. Wenn das nicht geschieht, befürchten wir eine lebhaftere Opposition der Versicherung gegenüber.

6. Wenn aber in industriellen Kantonen oder Gemeinden in ihrem Gebiete über die Rahmen der Bundesrente hinaus ein weiterer Ausbau der Alters- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt werden will und kann, so soll dort diese freiwillige oder obligatorische Zusatzversicherung zugelassen werden, was im Ausführungsgesetz ausführlich bestimmt werden soll. Während in den Gebirgskantonen, in rein agrarischen Gegenden die Bundesrente von 400 Fr. ein bestimmtes Versicherungsbedürfnis zu befriedigen vermag, so wird in Städten, in industriellen Zentren mit überwiegender Geldwirtschaft sich bald ein weiteres Bedürfnis nach vermehrter Versicherung geltend machen. Zudem wird ja in verschiedenen Kantonen, dann in großen industriellen Betrieben mit Hilfe des Arbeitgebers die Versicherung ausgebaut werden können. Dem Versicherten soll die Möglichkeit geboten werden, gleichzeitig mit der Entrichtung der obligatorischen Prämie auch die Beiträge für die Zusatzversicherung zu entrichten, wobei auch hier unter bestimmten Bedingungen Freizügigkeit von Kanton zu Kanton zu gewährleisten ist. Es wird nun Aufgabe der direkt interessierten Kreise sein, nach dieser Richtung für die Ausführungsgesetzgebung bestimmte Vorschläge zu machen, wie ja überhaupt auch die privaten und öffentlichen Versicherungskassen an einer richtigen und zweckmäßigen Gestaltung der Organisation sehr interessiert sind. Man wird auch ihren Wünschen vielleicht in der Weise Rechnung tragen können, daß sie für den Einzug der Prämien zuhanden einer kantonalen Risikokasse zugelassen werden. Es würde zu weit führen, in der Frage der Organisation jetzt auf Einzelheiten einzutreten. Das kann erst dann wirksam geschehen, wenn die Grundsätze für die Gestaltung der Versicherung der Oeffentlichkeit bekannt sind. Wichtig ist, daß für die Finanzierung der Zusatzversicherung Kantone und Gemeinden zusammen aufkommen sollten, weil dem Bunde, wenigstens vorläufig, hierfür keine Mittel zur Verfügung stehen. Erschließung neuer Finanzquellen in den Kantonen für diesen Zweck.

7. Während des Uebergangsstadiums, wo von Bundes wegen und nach versicherungstechnischen Berechnungen nur Renten von geringer Höhe zur Auszahlung kommen können, sollen bedürftige Rentenbezüger, deren Hilfsbedürftigkeit eine nachweisbar unverschuldete ist, je nach dem Grad ihrer Notlage **Zuschußrenten** erhalten. Es widerstrebt dem Wesen und dem Begriff einer Sozialversicherung nach unserem Dafürhalten keineswegs, sondern gehört als besonderes Merkmal gerade dazu, wenn der Bund und die Kantone diesen Anlaß benützen, um bei der Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung den bedürftigen versicherten Personen, dem notdürftigen Alter, wie den wirtschaftlich bedrängten Hinterbliebenen solche Rentenzuschüsse zu gewähren. Die schweizerische Armenpflegerkonferenz hat ja wiederholt versucht, an die Kosten der interkantonalen Armenfürsorge aus den Mitteln des Bundes Beiträge zu erhalten. Bisher leider ohne Erfolg. Alles lastet auf den Gemeinden und Kantonen. Daher wünschen wir nachdrücklich, daß für diese besonderen Gruppen unserer hilfsbedürftigen Bevölkerung die Bundeshilfe, die ja auch eine solche der Versicherten ist, auf irgend eine geeignete Weise verwirklicht werden kann.

8. Der mehrfach erwähnte Nachtragsbericht des Bundesrates orientiert in vorzüglicher Weise über die Gründe der Ausscheidung der Invalidenversicherung. Wir verstehen die Beweggründe, die den Bundesrat veranlaßten, diese auf einen späteren Zeitpunkt einzuführen. Die Erfahrungen der Armenpflege weisen nun aber gerade besonders darauf hin, daß bei den heutigen Arbeitsmethoden der Arbeiter und Angestellte seine Arbeitskraft vorzeitig verbraucht und daß er dann vielfach vor Erreichung des 65. Altersjahres invalid wird, zum mindesten keine dauernde Stelle mehr findet und darum der Hilfe bedarf. Wie wäre es nun, wenn die aus der Revision der Alkoholgesetzgebung sich ergebenden Mittel, d. h. die später aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser fließenden Erträgnisse für die Zwecke der Invalidenversicherung verwendet werden könnten? Wir hoffen zuversichtlich, daß die neue Formel über die Revision der Alkoholgesetzgebung, auch wenn sie etwas breit geworden ist, vor dem Schweizervolk mehr Gnade findet, als die Vorlage vom 3. Juni 1923. Die Armenpfleger haben allen Grund, jeder an seinem Posten, mit allen Kräften für diese geplante Revision einzutreten, bietet sich doch nicht nur die willkommene Bereitstellung weiterer Mittel für den Ausbau unserer Sozialversicherung, sondern vor allem auch die Beseitigung eines in volksgesundheitlicher und moralischer Beziehung schlimmen Übels, der **Schnapsgefahr**!

9. So harren also noch eine ganze Reihe tiefgreifender Fragen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung einer zweckmäßigen und befriedigenden Lösung. Wenn auch nicht allen Wünschen restlos entsprochen werden kann, so ist es doch von Nutzen, wenn durch eine allseitige Aussprache die nötige Abklärung erfolgt. Zu diesem Zwecke empfehlen wir die Bestellung einer **Expertenkommission**, die den parlamentarischen Verhandlungen vorgängig, einerseits den Vertretern der beteiligten Volkskreise die Orientierung über den Stand der Vorarbeiten für die Sozialversicherung, über die aufzustellenden Grundsätze zum Ausführungsgesetz gestattet, und anderseits diesen Vertretern Gelegenheit gibt, die Interessen ihrer Auftraggeber zu vertreten. Für die Armenpflege stehen bei der Gestaltung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung so viele Interessen auf dem Spiel, daß auch sie dort zum Worte kommen sollen. Wir haben das volle Vertrauen in die Einsicht und das

Wohllwollen der leitenden Behörden und ihrer Organe, daß sie diesem Wunsche gerne Gehör schenken werden.

10. Die vorläufige Altersfürsorge: Die schweizerische Armenpflegerkonferenz in Verbindung mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft hat sich wiederholt mit der Frage einer Verbesserung und Ausgestaltung der Altersfürsorge beschäftigt. So wurde bereits in einer Eingabe der Studienkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, in welcher Kommission auch die Armenpfleger vertreten waren, an den Präsidenten der ständerätlichen Kommission für die Verfassungsvorlage der Vorschlag gemacht, der Bund möge den Kantonen zur Durchführung dieser übergangsweisen Altersfürsorge den Betrag von 10 Millionen zur Verfügung stellen, damit denjenigen bedürftigen Personen schweizerischer Nationalität, die von der Versicherung nicht mehr erfaßt werden können, eine jährliche Rente gewährt werden solle. Der Bundesrat konnte sich jedoch mit diesem Projekt nicht befreunden, da er in einer zu weit gehenden Fürsorge für das Alter eine Konkurrenzierung der Versicherung erblickte. In der Dezembersession 1922 der Bundesversammlung lehnte der Ständerat einen Antrag von Herrn Dr. Schoepfer ab, wonach der Bund aus der fiskalischen Belastung des Tabaks für die Unterstützung bedürftiger alter Leute schweizerischer Nationalität 10 Millionen Fr. hätte zur Verfügung stellen wollen. Das Gleiche tat die nationalrätliche Kommission in ihrer Sitzung vom 20. November 1923. Gingegen wurde in der Nationalratsitzung vom 27. März 1924 ein von Herrn Nationalrat Mächler eingereichtes Postulat angenommen, welches „den Bundesrat einlädt, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, wie der Bund in Verbindung mit den Kantonen und wohltätigen Gesellschaften bedürftigen, würdigen alten Schweizern und Schweizerinnen helfen könnte“. Im Sinne dieses Postulates und der Ausführungen im bundesrätlichen Nachtragsbericht halten wir dafür, daß bis zum Zeitpunkt der Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung und ihrer praktischen Auswirkung der Bund die Stiftung „Für das Alter“ entweder auf dem Budgetwege oder durch Ausscheidung einer bestimmten Summe aus den Erträgen der fiskalischen Belastung des Tabaks eventuell den Zinsen des eidgenössischen Versicherungsfonds unterstützen sollte, und zwar in dem Umfange, wie das durch eine besondere Eingabe der Schweizerischen Stiftung „Für das Alter“ einläßlich formuliert worden ist. Diese Subvention des Bundes sollte solange dauern und den jeweiligen Verhältnissen angepaßt werden, bis diese vorübergehende Altersfürsorge durch die Versicherung ersetzt sein wird. Der einzige Hinweis, daß durch die Schweizerische Stiftung „Für das Alter“ in den Kantonen im Jahre 1920 noch 2434 Personen mit zusammen 246,780 Fr., im Jahre 1926 aber 10,970 Personen mit mehr als einer Million Franken unterstützt worden sind, dürften uns von der umfang- und segensreichen Tätigkeit der Stiftung „Für das Alter“ beredtes Zeugnis geben. Sie Alle kennen die rührige Fürsorge der Stiftung und wissen aus eigener Erfahrung, was die Altersfürsorge und die Alterspflege an unseren bedürftigen Greisen und Greisinnen in den letzten Jahren schon alles getan und geleistet hat. Sie werden ja gewiß Alle mit uns einverstanden sein, wenn wir hier insbesondere den dringenden Wunsch aussprechen, der Bund und die Kantone wollen künftig diese Altersfürsorge nachhaltig unterstützen. Wir sagen ausdrücklich und absichtlich auch die Kantone, denn die Erfahrungen haben gelehrt, daß wohl einzelne Kantonsregierungen nach dieser Richtung mit dem guten Beispiel vorangegangen sind, daß aber andere eine zurückhaltende Stellung einnehmen. Aus diesem Grunde ist es auch verständlich, wenn für die gerechte Ver-

teilung der in Aussicht stehenden Bundessubvention der von der Stiftung „Für das Alter“ vorgeschlagene Verteilungsmodus zuständigenorts alle Berücksichtigung findet. Denn diese Bundessubvention darf die Privatinitiative nicht ersetzen, sondern soll sie nur noch energischer und zielbewußter gestalten. Nur wenn hier Bund, Kantone und die Privatwohlthätigkeit einträchtig und harmonisch zusammen wirken, kann die Altersfürsorge mithelfen, die Nöte des bedürftigen Alters nach Möglichkeit zu mildern und, wie sie das bis jetzt in so vorbildlicher Weise getan hat, bei der Bevölkerung die Einsicht, die Liebe gegenüber dem notleidenden Alter heben und fördern.

II. Schlußbemerkungen und Anträge.

Wir haben nun versucht, in aller Kürze unsere Wünsche zu begründen. Eine eingehende Würdigung unserer „Forderungen“ müßte zu einer ganzen Serie von Vorträgen führen. Auch mußten verschiedene wichtige Fragen, speziell der Organisation übergangen werden. Die nachfolgende Aussprache wird voraussichtlich das eine und andere nachholen. Auch wäre es verlockend gewesen, auf die Entwicklung und Gestaltung der Alters- und Hinterbliebenenversicherungen im Auslande zu verweisen. Wir huldigen aber dem Grundsatz: „Was willst du in die Ferne schweifen, sieh' das Gute liegt so nah!“ Und so haben wir denn auf das Beispiel der staatlichen Altersversicherung von Appenzell A.-Rh. aufmerksam gemacht, deren Bestimmungen, namentlich aber diejenigen über die Gewährung von abgestuften Renten von hervorragenden Sachmännern geprüft und als richtig anerkannt worden sind. Wenn nun zugegebenermaßen die Vorbedingungen für die Einführung einer reinen Altersversicherung nicht dieselben sind, wie bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, wenn weiter für eine gesamtschweizerische Lösung noch ganz andere Faktoren eine ausschlaggebende Rolle spielen, als im kleinen mit homogeneren Verhältnissen versehenen Appenzell A.-Rh., so halten wir doch dafür, daß zwischen beiden Gebieten verschiedene Berührungspunkte bestehen, die gut verwertet werden können. Denn letzten Endes wird ja das Verhältnis zwischen den schon bestehenden kantonalen Versicherungen in Appenzell und Glarus, in Neuenburg und der Waadt nach Einführung der schweizerischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung definitiv geregelt werden müssen.

Die baldige Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Bunde ist bis jetzt stets von der Bedingung des Vorhandenseins *g e n ü g e n -* *d e r M i t t e l d e s B u n d e s u n d d e r K a n t o n e a b h ä n g i g g e m a c h t* worden, und es ist in der Tat richtig, wenn genaue Berechnungen gemacht und alle vorsorglichen Maßnahmen getroffen werden, damit mit Inkrafttreten der Versicherung genügend Geld für die Befriedigung der an die Anstalt gestellten Ansprüche vorhanden ist. Gewiß darf man in diesen Dingen nicht „experimentieren“, und wir gehören zu den Letzten, die nach dieser Seite nicht größte Vorsicht walten lassen möchten. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist aber eine zeitlang allzu sehr zu einer *r e i n e n F i n a n z f r a g e* gestempelt worden, und das Beispiel von Appenzell A.-Rh. und Glarus zeigt uns, wie bei einfacher und klarer Gestaltung der Versicherung rasch ein bescheidener Anfang gemacht werden kann, — ohne daß vom Bund für die Finanzierung der Versicherung noch mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, als er jetzt in Aussicht genommen hat.

Wir haben nun das volle Vertrauen, daß der Bundesrat, daß das Bundesamt für Sozialversicherung und die Volksvertreter bei aller Würdigung der finanziellen Erfordernisse die Lösung des Problems zu beschleunigen suchen, weil

sie ja selbst von der Wichtigkeit und Bedeutung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf schweizerischem Gebiete überzeugt sind, und alles tun werden, um den geplanten Ausbau der Sozialversicherung im Interesse des Gesamtwohls unserer Volksgenossen zu verwirklichen. Soviel in unseren Kräften liegt, wollen wir Armenpfleger gerne mithelfen, das Projekt als ein Gebot der Menschenliebe und Menschenfreundlichkeit zu stützen und uns mit dem Erreichbaren und Nützlichen zu begnügen, getreu den Worten unseres Meisters Gottfried Keller:

„Was nicht erreichbar ist, das rührt uns nicht,
Doch was erreichbar, sei uns gold'ne Pflicht!“

Mit diesen Worten schließen wir unsere Darlegungen über unsere Wünsche und Anregungen zum Bundesgesetz für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und bitten Sie, unsere Vorschläge mit Ihren Aenderungen und Ergänzungen zur weiteren Prüfung an die ständige Kommission weisen zu wollen! Diese wird dann eine Eingabe an den Bundesrat formulieren, und zwar im Sinne der Beschlüsse unserer heutigen Versammlung.

Wünsche der Armenpfleger zur Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Unter Hinweis auf die wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Vorteile der Versicherung gegenüber der Armenpflege und Fürsorge wünschen die Armenpfleger die möglichst baldige Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Nach Kenntnisaufnahme des bundesrätlichen Nachtragsberichtes vom 23. Juli 1924 betreffend die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung wünschen sie im besonderen:

1. Einführung einer allgemeinen Volksversicherung mit dem Obligatorium.
2. Statuierung der Versicherungspflicht für Männer und Frauen jeden Standes und ohne Unterschied der Nationalität zwischen zwei Altersstufen.
3. Erhebung einer einheitlichen Prämie von 32 Fr. für die Männer (Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung) und für die Frauen von 10 Fr. (Altersversicherung).
4. Gewährung einer Bundesgrundrente von 400 Fr. für versicherte Personen beiderlei Geschlechts in der Weise, daß diese Rente vorerst nach Maßgabe des Eintrittsalters und der Versicherungsjahre abgestuft wird.
5. Durchführung des Versicherungsgrundsatzes: „Wer Prämien bezahlt, ist auch rentenberechtigt.“
Übernahme der Unfallprämien durch die Kantone und Gemeinden.
6. Zulassung der freiwilligen oder obligatorischen Zusatzversicherung in Kantonen, in denen nach Maßgabe des ausgewiesenen Bedürfnisses und dem Willen der Bürgerschaft ein solcher Ausbau der Bundes-Grundrente unter alleiniger Kostenfolge für Kanton und Gemeinden notwendig und erwünscht ist.
7. Leistung von Zuschuß-Renten an rentenberechtigte bedürftige Personen beiderlei Geschlechts je nach dem Grad ihrer Notlage.
8. Sobald dem Bunde weitere Mittel als diejenigen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks zur Verfügung stehen (Alkoholgesetzgebung), soll die Versicherung erweitert werden. (Einführung der Invalidenversicherung.)
9. Zur genauen Prüfung und Abklärung aller Fragen der Interessenten an der Versicherung soll den parlamentarischen Verhandlungen vorgängig eine Expertenkommission bestellt werden, in der auch die Armenpfleger vertreten sind.

10. Bis zum Inkrafttreten der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung soll der Bund in Verbindung mit den Kantonen der Stiftung „Für das Alter“ zur besseren Durchführung ihrer Altersfürsorge Beiträge gewähren.

Für die ständige Kommission der Schweiz. Armenpflegerkonferenz:

Der Beauftragte: Sch. A d a n k.

Der Korreferent, Direktor Dr. Giorgio vom Bundesamt für Sozialversicherung, ist heute weder formell noch materiell in der Lage, Mitteilungen über bestimmte konkrete Projekte für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu machen, die der Diskussion unterbreitet werden könnten. Heute umso weniger, als nach dem Stande der Vorarbeiten in absehbarer Zeit mit einer amtlichen Orientierung der Öffentlichkeit gerechnet werden darf. Der Redner muß sich deshalb im wesentlichen auf die Erörterung der bisherigen eingehenden Vorarbeiten des Bundesamtes und der gewonnenen Ergebnisse beschränken. Ausgehend von der Idee einer Volksversicherung, hat das Amt umfassende bevölkerungsstatistische Untersuchungen über die Entwicklung der schweizerischen Bevölkerung nach Umfang und Altersgliederung in der Zukunft anstellen müssen und angestellt, welche die Wahrscheinlichkeit einer nicht unbedeutenden Alterung der Bevölkerung zeigen. Speziell die Längerlebigkeit der Greise, die auf die Lasten der Altersversicherung von starkem Einfluß ist, läßt sich schon aus den Volkszählungsergebnissen der Vergangenheit deutlich nachweisen. Auf Grund bestimmter Annahmen, die einerseits eine möglichst baldige Wirksamkeit der Versicherung garantieren sollen, und die sowohl auf die geringe Leistungsfähigkeit großer Teile des Volkes, wie auf die vorläufig beschränkten zur Verfügung stehenden Staatsmittel Rücksicht nehmen, hat das Amt nach Maßgabe der gewonnenen Ergebnisse aus seinen bevölkerungsstatistischen Untersuchungen nach verschiedenen Finanzverfahren konkrete Projekte einer Alters- und Hinterlassenenversicherung geprüft und durchgerechnet. Dabei erwies sich insbesondere in der Hinterlassenenversicherung eine gewisse Entlastung als notwendig, die aber möglich ist, ohne den sozialen Wert der Versicherung erheblich zu vermindern. Zurzeit ist weiterhin die durchgeführte Erhebung über die bestehenden Versicherungseinrichtungen in Verwaltung, Handel, Industrie und Gewerbe in Arbeit und damit im Zusammenhang die Prüfung der Frage, ob und wie durch die Gesetzgebung wenigstens in einem Mindestumfange und in Verbindung mit einer Volksversicherung eine gewisse einheitliche Ordnung und Kooperation bei den bestehenden Einrichtungen geschaffen werden könnte. Eingehendere Aufschlüsse darüber zu erteilen, erlaubt heute der Stand der Studien nicht. Was die Gestaltung der Volksversicherung betrifft, so weichen die Ausführungen des Redners nicht wesentlich von den Thesen des Referenten ab, vorbehaltlich einiger Punkte, die vielleicht noch bereinigt werden können. Der Korreferent gibt schließlich seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß die Armenpfleger sich so energisch für das neue Werk einsetzen, sind sie doch am ehesten in der Lage, seine unzweifelhaft außerordentlich wohlthätige soziale Wirkung zu beurteilen, und er hofft, daß man demnächst auf der Basis einer breiteren Öffentlichkeit sich über bestimmte offizielle Vorschläge werde aussprechen können.

4. D i s k u s s i o n. Pfr. Heim (St. Gallen) hält es für bedeutsam für uns, daß wir als Armenpfleger bei der Sozialversicherung mitzusprechen haben. Für die Armenpflege hängt von der Versicherung viel ab. Wir müssen daher für sie eintreten, so viel in unserer Macht liegt. Wir wollen ein Sozialversicherungswerk schaffen, an dem jeder beteiligt ist, ein Werk aller für wenige. Jeder muß

Opfer bringen. Dem Volke soll offen gesagt werden, daß die Bezüge nicht sofort mit der Einführung der Versicherung beginnen werden, sondern zunächst eine Karenzzeit folgt. Die Versicherung soll allumfassend sein, keine Gruppen dürfen ausgeschlossen werden. Wer einzahlt, hat auch das Recht auf eine Rente. Auch eine kleine Rente am Anfang bedeutet schon etwas und ist besser als gar nichts und als eine Altersfürsorge, wie wir sie jetzt haben. Im Kanton St. Gallen betrug beispielsweise die Unterstützung der Stiftung „Für das Alter“ auf den Kopf nur 89 Fr. Punkt 3 der Wünsche (Prämie von 32 Fr.) erregt Bedenken, weil ja auch noch für Kranken- und Arbeitslosenversicherung Prämien zu bezahlen sind. Die Punkte 9 und 10 sind sehr gut. Zwei weitere Wünsche sind die: die Verwaltungskosten bei der Durchführung der Versicherung sollen so gering als möglich sein. Es sollte Anschluß an bestehende Instanzen gesucht und keine neue Organisation geschaffen werden; die Einführung der Versicherung sollte etwas rascher vor sich gehen. Da und dort im Volke hegt man Zweifel an dem guten Willen. Pfr. Heim schlägt nun folgende Resolution vor:

Die in Luzern versammelte 20. Schweizerische Armenpfleger-Konferenz spricht nach Anhören von Referaten der Herren Fürsorge-Chef Adank (St. Gallen) und Dir. Dr. Giorgio (Bern) folgende Wünsche aus:

1. es möchte die Durchführung der Vorarbeiten für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und diese selbst so rasch als möglich gefördert werden;
2. es möchte bis zum Inkrafttreten dieser Versicherung der Bund in Verbindung mit den Kantonen der Stiftung „Für das Alter“ zur bessern Durchführung ihrer Altersfürsorge Beiträge gewähren;
3. es möchte zu genauer Prüfung und Abklärung aller einschlägigen Fragen, den parlamentarischen Verhandlungen vorgängig, eine Expertenkommission bestellt werden, in der auch die schweizerische Armenpfleger-Konferenz vertreten ist.

Stadtrat G s c h w e n d (Zürich) hat aus der Art der Berichterstattung von Dir. Giorgio den Eindruck bekommen, daß er den Auftrag erhalten hat, nicht zu viel zu versprechen und das zu sagen, was vor Jahren schon gesagt worden ist. Die technischen Mitteilungen, die uns gemacht worden sind, sind uns schon vertraut. Was wir gern gehört hätten, ist, was unter Umständen der Bundesversammlung vorgeschlagen werden wird. Wenn auf den kleinen Kanton Glarus hingewiesen wurde, der mit seiner Altersversicherung nicht für die ganze Schweiz maßgebend sein könne, so hat doch die Glarner ein energischer Wille ausgezeichnet, der auch dem Bundesrate zu wünschen wäre.

Dr. B r u c h h a r d t (Basel) äußert sich zu einzelnen Punkten der Wünsche. Die hier wieder genannte Rente von 400 Fr. hat seinerzeit große Enttäuschung im Volke gebracht, da man 1000 Fr. und noch mehr erwartete. Die seit 1. Januar 1926 in Basel eingeführte staatliche Altersfürsorge, die einen Betrag von 480 Fr. jährlich gewährt, hat doch unendlich viel Gutes gebracht, wie es nicht zu erwarten war. Sie beweist, daß ein Anfang mit 400 Fr. ganz gut und keineswegs zu verachten ist. — Verfehlt wäre es, wenn die Versicherung nicht als solche durchgeführt würde. Die Versicherung soll nicht zur Fürsorge werden. Dr. Bruchhardt lehnt daher persönlich die Zuschußrenten (Punkt 7) ab. — Was soll geschehen, bis zur Einführung der Versicherung? Wegen der großen, namentlich auch technischen Schwierigkeiten wird sie frühestens in 10 Jahren eingeführt werden. Dr. Bruchhardt ist kein Anhänger der Idee, der Stiftung „Für das Alter“ Geld für die Altersfürsorge zu geben. Den Kantonen sollten eher Beiträge ausgerichtet werden. Jedenfalls aber sollte in den Kantonen mit gesetzlich geregelter Altersfürsorge (Glarus, Appenzell A.-Rh. und Basel) die Stiftung nicht berücksichtigt werden.

Stadtrat Dr. Reel (St. Gallen) macht darauf aufmerksam, daß Punkt 7 (Zuschußrenten) das Gebiet der Versicherung überschreitet. Daraus könnten auch politische Widerstände entstehen, da das Armenwesen Sache der Kantone ist. Vielleicht würde auch das Mißtrauen der Referendumsbürger wachgerufen. Sie würden sich sagen: diese Zuschußrenten verursachen mehr Kosten und diese müssen wieder durch höhere Renten, als man uns sagt, eingebracht werden. Ziffer 8 widerspricht dem neuen Versicherungsartikel der Bundesverfassung; denn dort heißt es, daß nur die Alters- und Hinterbliebenenversicherung aus der fiskalischen Belastung des Tabaks finanziert werden und nicht auch noch die Invalidenversicherung. Ziffer 8 sollte daher gestrichen werden.

Dr. Ammann, Sekretär der Stiftung „Für das Alter“ (Zürich) weist gegenüber Dr. Burdhardt darauf hin, daß in Basel die staatliche Altersfürsorge nur einem Teil lange niedergelassener Leute zugute kommt. Eine relativ große Zahl geht dieser Fürsorge verlustig. Für sie müßte doch die Stiftung „Für das Alter“ eintreten. Was den Kanton Appenzell A.-Rh. anlangt, so ist dort die Altersversicherung noch nicht in Kraft. Im Bundeshause ist der gute Wille vorhanden, der Stiftung Gelder zur Verfügung zu stellen.

Die zehn Wünsche werden nun zur Vereinigung an die ständige Kommission gewiesen.

Dir. Dr. Giorgio (Bern) versichert, daß er ohne Mandat von Bern gekommen sei. Die Untersuchungen über die Bevölkerung sind in diesem Umfang neu. Pfr. Heim hat den Finger auf das Wesentliche gelegt: die Verwaltungskosten. Es wird schon viel Geld kosten, um nur die Prämien zu erhalten. Diese Erfahrung macht Glarus Jahr für Jahr mit seiner viel kleineren Prämie von 6 Fr. Eine Expertenkommission wird bestellt werden, aber erst in einem späteren Zeitpunkt.

Die Resolution von Pfr. Heim wird einstimmig angenommen.

5. An Stelle des wegen Departementswechsels zurückgetretenen Staatsrates Mazza in Bellinzona wird Staatsrat Martignoni, Direktor des Innern, Bellinzona, zum Mitglied der ständigen Kommission gewählt.

6. Die Rechnung über das Jahr 1926 zeigt an Einnahmen Fr. 2230.95, an Ausgaben Fr. 2484.60. Es ergibt sich also ein Rückschlag von Fr. 253.65. Das Vermögen der Konferenz betrug am 31. Dezember 1925 Fr. 6056.71 und am 31. Dezember 1926, um den Rückschlag vermindert, noch Fr. 5803.06. Die Rechnungsrevisoren Dr. R. Nägeli und Dr. W. Frey (Zürich) haben die Rechnung geprüft und richtig befunden. Sie wird auch von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Schluß der Konferenz: 1 Uhr 40 Minuten.

Am Mittagessen im Hotel Du Lac begrüßte Reg.-Rat. Dr. Ott, Direktor des Innern (Luzern), namens des Regierungsrates, des Stadtrates und des Ortsbürgerrates die Versammlung und wünschte, daß der große Idealismus, den die Armenpfleger für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötig haben, nicht erlahmen und sie weiter unentwegt und wacker im Sinne der sozialen Gerechtigkeit arbeiten mögen. — Armeninspektor Keller (Basel) dankte den kantonalen und städtischen Behörden für den freundlichen Empfang und ihre Spenden, wies auf die sozialen Nöte und Ungerechtigkeiten in unserem so schönen Lande hin, auf die Schnapsnot, den Würgeengel der Tuberkulose, die Pestseuche, die Ueberfremdung und rief endlich alle zum Zusammenschluß und zur Bekämpfung aller Nöte im Geiste des großen Pestalozzi auf. — Direktor Jaques (Genf) überbrachte die Grüße der romanischen Schweiz und versicherte ihres Interesses und ihrer Mitarbeit am

Werke der Sozialversicherung. — *S e e r* (Glarus) schildert die ausgedehnte Sozialfürsorge des kleinen Kantons Glarus. — Diese Redner löste dann der Rösli-garten-Chor im Luzerner Tracht mit seinen munteren Weisen trefflich ab.

Basel. Allgemeine Armenpflege. Der Jahresbericht über das Jahr 1926 meldet, daß 599 neue Unterstützungsfälle hinzugekommen sind, die in der Hauptsache fremde Zugewanderte betreffen, aus den Nachbarkantonen und aus Norddeutschland. Statistische Erhebungen haben ergeben, daß mehr als der dritte Teil der Klientenschaft der allgemeinen Armenpflege aus Greisen und Greisinnen besteht, und mehr als 40 % des Gesamtaufwandes ihnen zugute kommt. Nur ein kleiner Teil der Unterstützung entfällt auf sozial ungenügende, körperlich und moralisch defekte Personen und Familien. Der Verkehr mit heimatlichen Armenbehörden ist im Vergleich zu früheren Jahren entschieden besser und angenehmer geworden, wenngleich namentlich ländliche Armenbehörden in ihrer Hilfe noch oft sehr rückhaltend sind. Die dem Konfordat betreffend wohnörtliche Unterstützung angehörenden Kantone sind finanziell weniger belastet als die Nichtkonfordatskantone. So wendet denn die allgemeine Armenpflege für Betenten aus Konfordatskantonen im Durchschnitt Fr. 243.79 per Fall auf, währenddem für diejenigen der übrigen Kantone nur Fr. 184.36. Die Wanderarmenfürsorge, die bis anhin das Spitalpflegeamt besorgte, hat im Berichtsjahr die allgemeine Armenpflege übernommen. — Das Altersasyl zum Lamm wurde um 25 Plätze vergrößert. Es werden nun da auch Basler Bürger zu denselben Bedingungen, wie Niedergelassene, aufgenommen. — Die Gesamtaufwendungen inklusive Verwaltungskosten betrugen Fr. 1,234,661.91. Darunter befinden sich: Aufwendungen der allgemeinen Armenpflege Fr. 232,973.88, Heimat-gelder Fr. 582,543.17, Aufwendungen von Vereinen, Gesellschaften, Verwandten Fr. 164,590.09. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf Fr. 128,536.63. Von unterstützungspflichtigen Verwandten wurden rund 70,000 Fr. an Verwandtenbeiträgen erhältlich gemacht. Wie andere Armenpflegen beklagt sich auch die allgemeine Armenpflege Basel, daß das Eintreiben von Verwandtenunterstützung eine schwierige und unerfreuliche Sache sei. W.

Bern. Die Armenpflege Bern und Bümpfiz, welche letztere durch die Eingemeindung mit der Stadt vereinigt ist, gab im Jahr 1926 an Armenunterstützungen aus: für dauernd Unterstützte Fr. 1,195,559.40, darunter für Kinder Fr. 374,734.93, für vorübergehend Unterstützte Fr. 888,659.24, darunter für einzelne Kinder Fr. 132,782.25, für Konfordatsunterstützungen Fr. 87,056.60, für Berufserlernung Fr. 31,655.50 und für vermittelnde Armenpflege Fr. 59,209.76. Total macht das Fr. 2,084,218.64 aus oder bei einer Wohnbevölkerung von Fr. 108,904 auf den Kopf Fr. 19.14. Die Vermehrung gegenüber 1925 um Fr. 123,031.99 ist in der Hauptsache auf die ungünstige Wirtschaftslage zurückzuführen. Sodann spielen die von Jahr zu Jahr weiter sich ausdehnende Prophylaxis zur Verhütung von Krankheiten (Kuren usw.) und die vermehrte Jugendfürsorge eine das Armenwesen stark belastende Rolle. Die berufliche Ausbildung der Minderbemittelten ließ sich die Direktion der sozialen Fürsorge wieder sehr angelegen sein. Es gelang ihr, von 105 in Betracht kommenden Knaben 69 in Lehrstellen unterzubringen, von den zirka 200 Mädchen 20, dazu 68 als Fabrikarbeiterinnen, als Dienstmädchen und im Welschland zur Erlernung der Sprache. Die Verwaltung der Armenpflege kostete Fr. 199,397.70. An Privatfricken, Kinderhorte, Privatfindergärten, private Ferienversorgung, Schüler-speisung, Arbeits- und Wohnungsvermittlung, Arbeitslosenfürsorge, Speisean-